

1867

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Kreis *Düsseldorf*

Gemeinde *Hüden*

Register der Heiraths-Arkuuden
für das Jahr 1867.

Hüden

Kreis Püschdorf
Bismarck.

Kreis Püschdorf

Bürgermeisterei Hilders

Register

der

Heiraths-Urkunden.

Unschlitz
Giltam Nord. 33. a 1. a

welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden wäh-
rend acht-hundert und früher und fünfzig
für die Bürgermeisterei Hilders bestimmt ist, und
fünfzig

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des Regl. Landgerichte
zu Püschdorf auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-
zahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu Püschdorf am 3. December 1866.

Carl von Landgraff, Präsidenten
des Landgerichte, Präsidenten

Bismarck.

Erster Band
Band.

Kreis Püffelhof

Bürgermeisterei Hilders

Register

der

Heiraths-Urkunden.

Gegenwärtiges Register, welches zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden wäh-
rend des Jahres eintausend achthundert und *früher und fünfzig*
für die Bürgermeisterei *Hilders* bestimmt ist, und
früherzig —

Blätter enthält, ist von mir Präsidenten des *Kgl. Landgerichts*
zu *Püffelhof* auf dem ersten und letzten Blatte mit der Seiten-
zahl, und auf jedem Blatte mit meinem Namenszuge versehen worden.

Geschehen zu *Püffelhof* am *3. December* 1866.

Erst von Landgerichts-Präsidenten
Erst von Landgerichts-Präsidenten

Band.

Heirath

Heiraths-Urkunde.

des

N^o

Bürgermeisterei

Arts

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert
des Monats
vor mir
Beamten des Personenstandes der
1) der

den
mittags
Uhr, erschienen
als

Bürgermeisterei

und

der

Jahre alt, geboren zu
Standes
Regierungs-Bezirk

Regierungs-Bezirk
wohnhaft zu

jähriger Sohn de

2) und die

Jahre alt, geboren zu
Standes
Regierungs-Bezirk

Regierungs-Bezirk
wohnhaft zu

jährige Tochter de

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu
Statt gehabt haben, nämlich die erste am
und die

andere am
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

No	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
14	A. Kronz Rufart & Spiess Johann	29 April
15	B. Borchhaus Hermann & Pichlerig Anna	15 Mai
30	Berg Johann Joseph & Bongart ^{Walden} _{Calvarina}	31 August
34	Bitter Albert Wilhelm & Wellinger ^{Walden} _{Calvarina}	24 September
37	Brockhorst Johann & Hecken Catharina	5 October
40	Brauer Johann Joseph & von Dippe	25 "
43	D. Clemens August & Blumenroth ^{Walden} _{Calvarina}	9 November
6	Decker Wilhelm & Mehl Gustav	23 Februar
8	Demmer Friedrich & Fittmann Catharina	2 März
32	Drey Friedrich Carl August & Hartwich ^{Walden} _{Calvarina}	7 September
50	E. Diers Johann & Fuchselgen Anna Maria	18 November
26	F. Ehlenbeck August & Zimmermann ^{Walden} _{Calvarina}	22 Jänner
32	G. Frey Maxime & Zappelsbach	31 December
8	H. Hockhuydt August & Braucher ^{Walden} _{Calvarina}	2 März
16	Hill Johann & Fubelhof ^{Walden} _{Calvarina}	4 Mai
20	Haller Albert & Brunschauer ^{Walden} _{Calvarina}	19 Mai
41	I. Hoffmann ^{Walden} _{Calvarina} & Hermanns ^{Walden} _{Calvarina}	18 October
47	J. Hoyer ^{Walden} _{Calvarina} & Kupbauer ^{Walden} _{Calvarina}	19 November
10	K. Kocher ^{Walden} _{Calvarina} & Marsell ^{Walden} _{Calvarina}	6 März

No	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
	K	
17	Kissel Johann Jakob & Kunzmann ^{Juncker} Maria	11 Mai
19	Kraemer Johann ^{Wolfgang} & Heub ^{Georg} Maria	14 Mai
27	Kunzmann Johann & Heuer ^{Anna Catharina} Maria	5 Juli
	L	
1	Lapp Johann & vander Stegen ^{Julius} Maria	5 Januar
3	Lerch Johann ^{Georg} & Rothher ^{Christoph} Maria	12 Januar
25	Lewitz Johann Jakob & Becker ^{Georg} Maria	15 Juni
28	Lengenbergh Johann ^{Georg} & Bruchmann ^{Anna} Maria	6 Juli
	M	
11	Mercks Christian & Heese ^{Anna} Maria	11 März
	N	
38	Norbiswalle ^{Wolfgang} & Schmidt ^{Anna} Maria	11 Oktober
	P	
3	Paine ^{Georg} & Cerd ^{Johann} Maria	13 Februar
36	Papp Johann ^{Georg} & Gerold ^{Johann} Maria	5 Oktober
	R	
	S	
2	Rübe Johann ^{Severin} & Herder ^{Julius} Maria	12 Januar
15	Röder ^{Georg} & Jons ^{Anna} Maria	15 April
31	Ruckes ^{Anton} & Herberich ^{Catharina} Maria	9 September
42	Sittinghaus ^{Severin} & Friedrichs ^{Carolina} Maria	11 Oktober
43	Reuter ^{Christian} & Schorn ^{Maria} Maria	31 Oktober
49	Reutz ^{Florian} & Hölcher ^{Johann} Maria	25 November
	T	
9	Schäfer ^{Steffen} & Norbiswalle ^{Georg} Maria	2 März
12	Schrover ^{Leopold} & Schmeier ^{Christoph} Maria	11 März
24	Schuchmann ^{Johann} Jakob & Schweb ^{Anna} Maria	13 Juni
29	Schäuf ^{Johann} Jakob & Graf ^{Anna} Maria	1 August

No	Namen und Vornamen der Geheiratheten.	Datum der Urkunden.
33	Schumacher Carl & Frisch ^{Maria Catharina} Maria	5 Oktober
39	Sübelhoff ^{Leopold} & Schmitz ^{Johann} Maria	17 Oktober
44	Spieler ^{Johann} & Klein ^{Anna} Maria	11 Oktober
46	Schrick ^{August} & Schallenberg ^{Anna} Maria	15 November
	U	
48	Trubstun ^{Carl} & Schmitt ^{Anna} Maria	23 November
	V	
4	Vaterberg ^{Johann} & Pauls ^{Anna} Maria	27 Februar
	W	
31	Volmer ^{Georg} & Murr ^{Maria} Maria	31 März
51	Volmer ^{Leopold} & Volmer ^{Maria} Maria	12 September
	X	
18	Wagner ^{Leopold} & Gerber ^{Maria} Maria	5 März
22	Winter ^{Georg} & Thierich ^{Anna} Maria	31 März
23	Wingartz ^{Carl} & Peter ^{Anna} Maria	31 März
33	Wingartz ^{Johann} & Pöpel ^{Anna} Maria	14 September
	Y	
	Z	

Heirath

Nr 9

Heiraths-Urkunde.

des Johann Carl Rube

und der Emilie Herder

Stadt-Bürgermeisterei Helden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig und fünfzigsten des Monats Januar vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Helden

1) der Johann Carl Rube, alt und dreißig

Jahre alt, geboren zu Essen Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Aktuar wohnhaft zu Helden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß-jähriger Sohn des zu Helden verstorbenen Carl Friedrich Rube, bei Lebzeiten standes Aktuar in Helden, wofür dem Helden städtischen Raths, nach vorausgegangener öffentlicher Verhandlung zur Genehmigung erklärt

2) und die Emilie Herder, einundzwanzig

Jahre alt, geboren zu Herscheid Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes Aktuar wohnhaft zu Herscheid

Regierungs-Bezirk Düsseldorf minder-jährige Tochter des zu Herscheid verstorbenen Samuel Herder, bei Lebzeiten standes Aktuar in Herscheid, wofür dem Helden städtischen Raths, nach vorausgegangener öffentlicher Verhandlung zur Genehmigung erklärt

Dieselben haben mich erjudt, die zwischen ihnen verabredete Heirath gefeslich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Helden und Herscheid Statt gehabt haben, nämlich die erste am und die andere am fünfzigsten vorigen Monats daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gefeslichen Bestimmungen gemäß öffentlich ongeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichter, beziehungsweise von mir eingegebenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Gene Urkunden sind: 1. Die bürgerl. Urkunde des Wächteramts, geboren den 20. August 1823. 2. Die für besondere Todes. Urkunde des Akteurs des Wächteramts Nr. 173 de 1839 gegeben den 22. November 1839 3. Die bürgerl. Urkunde des Brauch, geboren den 27. October 1847.

- 4. Die Notariatsurkunde des Akteurs des Brauch gegeben den 18. Mai 1865 5. Die Puffungung über den bürgerl. Marktbesitzung in Herscheid.

Darauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Carl Friedrich Rube und Emilie Herder

hierdurch mit einander gefeslich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Samuel Herder, ein und dreißig Jahre alt, Standes Pfarrer

zu Herscheid wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegatten, des Jakob Heinrich Herder, alt und dreißig Jahre alt, Standes

Pfarrer zu Helden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Joseph Bonnus, alt und dreißig Jahre alt, Standes

Pfarrer zu Helden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Stephan Rube, alt und einundzwanzig Jahre alt, Standes

Aktuar zu Essen wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gefeslicher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden. Eßlingen bei Wobbel, Friedrich

Carl Rube, Emilie Herder, Johann Rube, R. Rührs, Dan. Herder, Gottfried Herder, Jos. Bonnus, W. Rube

Heirath

Nr 3

Heiraths-Urkunde.

des Johann
Friedrich
Levertz
und
der Louise
Nöcker

Sub-Bürgermeisterei Helden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sieben und fünfzig den zwölften
des Monats Januar Mer mittags 12 Uhr, erschienen
vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Sub-Bürgermeisterei Helden
1) der Johann Friedrich Levertz, einigsein

Jahre alt, geboren zu Helden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Kaufmann wohnhaft zu Helden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, minder-jähriger Sohn des
verstorbenen Officiants Joseph Levertz, Handels-
Arbeiter, und Anna Maria Emmerich, geb.
Friedrich, geborene, welche ausdrücklich man in
seinem Willen zum Zweck erklärt
2) und die Louise Nöcker, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Helden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes spinne wohnhaft zu Helden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf, große jährige Tochter des
verstorbenen Händlers Nöcker, der Ehefrau Auguste
Levertz und des verstorbenen gewerbliebenen
Maria Schödelgen, welche ausdrücklich man in
seinem Willen zum Zweck erklärt

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Saales zu Helden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
dreißigsten Dezember vorigen Jahres und die
andere am fünften Januar, dieses Jahres
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich ongeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Geheude zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs
laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
- 1. Die hier beifolgende Geburtsurkunde des Bräutigams, ge-
boren am 30 Juli 1847 Nr. 80
 - 2. Die hier beifolgende Geburtsurkunde der Braut, da 1842
Nr. 16, geboren am 18 Februar 1842

B.

3. Die hier beifolgende Geburtsurkunde der Braut, da 1842
Nr. 82, geboren am 4. Juli 1842

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Friedrich Levertz und Louise Nöcker

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Joseph Buchner, zwei und
zwanzig Jahre alt, Standes Spinner

zu Helden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des
Joseph Schmitt, drei und zwanzig Jahre alt, Standes
Spinner zu Helden wohnhaft, welcher

ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Gottlieb Emmerich zwei
und zwanzig Jahre alt, Standes Fendellmann

zu Helden wohnhaft, welcher ein Mutter des neuen Ehegatten und
des Ferdinand Nöcker, vier und zwanzig Jahre alt,
Standes Spinner zu Helden wohnhaft, welcher ein

Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den

übrigen Anwesenden, mit Ausnahme des Mütter
des Bräutigams, welche ausdrücklich zu sein

Friedrich Levertz
Louise Nöcker
Joseph Buchner
Anna Maria Schödelgen
Joseph Schmitt
Gottlieb Emmerich
Ferd. Nöcker

Heirath

N^o 9

Heiraths-Urkunde.

des Stephan Schiefer, Stadt-Würgermeisterei Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig und fünfzig den zehnten des Monats März, Samstag, 10 Uhr, erschienen

vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamter des Personenstandes der Stadt-Würgermeisterei Hilden

1) der August Schiefer, 28 Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jähriger Sohn des zu Hilden wohnhaften Magisters Christoph Pabst, und der zu Hilden wohnhaften Magisterin Johanna Pabst, die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe.

und Gertrud, 28 Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Hilden wohnhaften Magisters Jakob Pabst, und der zu Hilden wohnhaften Magisterin Johanna Pabst, die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe.

2) und die Gertrud, 28 Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Hilden wohnhaften Magisters Jakob Pabst, und der zu Hilden wohnhaften Magisterin Johanna Pabst, die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe.

3) und die Gertrud, 28 Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Hilden wohnhaften Magisters Jakob Pabst, und der zu Hilden wohnhaften Magisterin Johanna Pabst, die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe.

4) und die Gertrud, 28 Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Hilden wohnhaften Magisters Jakob Pabst, und der zu Hilden wohnhaften Magisterin Johanna Pabst, die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe.

5) und die Gertrud, 28 Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Hilden wohnhaften Magisters Jakob Pabst, und der zu Hilden wohnhaften Magisterin Johanna Pabst, die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe.

6) und die Gertrud, 28 Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Hilden wohnhaften Magisters Jakob Pabst, und der zu Hilden wohnhaften Magisterin Johanna Pabst, die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe.

7) und die Gertrud, 28 Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Hilden wohnhaften Magisters Jakob Pabst, und der zu Hilden wohnhaften Magisterin Johanna Pabst, die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe.

8) und die Gertrud, 28 Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Hilden wohnhaften Magisters Jakob Pabst, und der zu Hilden wohnhaften Magisterin Johanna Pabst, die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe.

9) und die Gertrud, 28 Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Hilden wohnhaften Magisters Jakob Pabst, und der zu Hilden wohnhaften Magisterin Johanna Pabst, die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe.

10) und die Gertrud, 28 Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Hilden wohnhaften Magisters Jakob Pabst, und der zu Hilden wohnhaften Magisterin Johanna Pabst, die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe.

11) und die Gertrud, 28 Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Hilden wohnhaften Magisters Jakob Pabst, und der zu Hilden wohnhaften Magisterin Johanna Pabst, die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe.

12) und die Gertrud, 28 Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Hilden wohnhaften Magisters Jakob Pabst, und der zu Hilden wohnhaften Magisterin Johanna Pabst, die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe.

13) und die Gertrud, 28 Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Hilden wohnhaften Magisters Jakob Pabst, und der zu Hilden wohnhaften Magisterin Johanna Pabst, die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe.

14) und die Gertrud, 28 Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Hilden wohnhaften Magisters Jakob Pabst, und der zu Hilden wohnhaften Magisterin Johanna Pabst, die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe.

15) und die Gertrud, 28 Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Hilden wohnhaften Magisters Jakob Pabst, und der zu Hilden wohnhaften Magisterin Johanna Pabst, die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe.

16) und die Gertrud, 28 Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Hilden wohnhaften Magisters Jakob Pabst, und der zu Hilden wohnhaften Magisterin Johanna Pabst, die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe.

17) und die Gertrud, 28 Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Hilden wohnhaften Magisters Jakob Pabst, und der zu Hilden wohnhaften Magisterin Johanna Pabst, die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe.

18) und die Gertrud, 28 Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Hilden wohnhaften Magisters Jakob Pabst, und der zu Hilden wohnhaften Magisterin Johanna Pabst, die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe.

19) und die Gertrud, 28 Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Hilden wohnhaften Magisters Jakob Pabst, und der zu Hilden wohnhaften Magisterin Johanna Pabst, die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe.

20) und die Gertrud, 28 Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jährige Tochter des zu Hilden wohnhaften Magisters Jakob Pabst, und der zu Hilden wohnhaften Magisterin Johanna Pabst, die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe, und die ich als legitim anerkannt habe.

N^o 103, geboren den 19. August 1844. Ich erkläre, dass sie für ihre fünfzigjährige Periode, das von ihrem Vater am 31. Dezember 1844 anfallende Pauschalrecht für die in Hilden geborenen Kinder N^o 202 des fünfzigsten Jahrs, zugetheilt gehalten, jedoch ungetragene Kinder Margarethe Schiefer, für mich begeben zu lassen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Stephan Schiefer und Gertrud Norbisrath hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Abel, vier und fünfzig Jahre alt, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Johann Schneider, vier und fünfzig Jahre alt, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Ferdinand Hens, vier und fünfzig Jahre alt, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und des Vater Meinen, vier und fünfzig Jahre alt, Standes Magister, wohnhaft zu Hilden, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Bezeugenden mit Unterschrift des Bräutigams und der Braut, und ist als legitim anerkannt zu sein.

Johann Abel

Johann Schneider

Ferdinand Hens

Vater Meinen

Stephan Schiefer

Gertrud Norbisrath

Johann Abel

Johann Schneider

Ferdinand Hens

Vater Meinen

Stephan Schiefer

Gertrud Norbisrath

Johann Abel

Johann Schneider

Ferdinand Hens

Heirath

Nr. 10

Heiraths-Arkunde.

des *Wilhelm
Fischer*

Hier Bürgermeisterei *Hilden* Kreis *Düsseldorf* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*.

Im Jahre eintausend achthundert *sechshundert* *sechsten*
des Monats *März* *Neuf* mittags *sech* Uhr, erschienen
vor mir *Johann Jakob* Bürgermeister *Hilden* als
Beamteter des Personenstandes der *Hildener* Bürgermeisterei
1) der *Wilhelm Fischer* *einundzwanzig* *Jahre* *alt*

und
der *Anna
Margaretha
Hansell*

Jahre alt, geboren zu *Hilden* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*
Standes *Arbeiter* wohnhaft zu *Hilden*
Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* *zwey* jähriger Sohn des *Abworfanten
Carl Fischer*, *Handelshilfsbeamten* *und* *Handelsreisenden*
des *Handels*, *der* *in* *Hilden* *geboren* *ist* *und* *der* *am* *18ten* *Februar* *1844*
geboren *ist* *und* *der* *am* *18ten* *Februar* *1844*
geboren *ist* *und* *der* *am* *18ten* *Februar* *1844*
2) und die *Anna Margaretha Hansell* *zwei* *und* *zwanzig* *Jahre* *alt*

Jahre alt, geboren zu *Hilden* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*
Standes *Arbeiter* wohnhaft zu *Hilden*
Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* *zwei* jährige Tochter des *Arbeiter
Carl Hansell*, *Handelsreisenden* *und* *Handelsreisenden*
des *Handels*, *der* *in* *Hilden* *geboren* *ist* *und* *der* *am* *18ten* *Februar* *1844*
geboren *ist* *und* *der* *am* *18ten* *Februar* *1844*
geboren *ist* *und* *der* *am* *18ten* *Februar* *1844*

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Hilden* *Statt* gehabt haben, nämlich die erste am *einundzwanzigsten* *Februar* *und* die andere am *zweyten* *März* *1844* *und* die daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich ongeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Seine Urkunden sind:
1. Die *Heirathsurkunde* *des* *Abworfanten* *Carl Fischer* *geboren* *am* *18ten* *Februar* *1844*
2. Die *Heirathsurkunde* *des* *Arbeiter* *Carl Hansell* *geboren* *am* *18ten* *Februar* *1844*
3. Die *Heirathsurkunde* *des* *Arbeiter* *Carl Fischer* *geboren* *am* *18ten* *Februar* *1844*
4. Die *Heirathsurkunde* *des* *Arbeiter* *Carl Hansell* *geboren* *am* *18ten* *Februar* *1844*
5. Die *Heirathsurkunde* *des* *Arbeiter* *Carl Fischer* *geboren* *am* *18ten* *Februar* *1844*
6. Die *Heirathsurkunde* *des* *Arbeiter* *Carl Hansell* *geboren* *am* *18ten* *Februar* *1844*

13

1. Die *Heirathsurkunde* *des* *Abworfanten* *Carl Fischer* *geboren* *am* *18ten* *Februar* *1844*
2. Die *Heirathsurkunde* *des* *Arbeiter* *Carl Hansell* *geboren* *am* *18ten* *Februar* *1844*
3. Die *Heirathsurkunde* *des* *Arbeiter* *Carl Fischer* *geboren* *am* *18ten* *Februar* *1844*
4. Die *Heirathsurkunde* *des* *Arbeiter* *Carl Hansell* *geboren* *am* *18ten* *Februar* *1844*
5. Die *Heirathsurkunde* *des* *Arbeiter* *Carl Fischer* *geboren* *am* *18ten* *Februar* *1844*
6. Die *Heirathsurkunde* *des* *Arbeiter* *Carl Hansell* *geboren* *am* *18ten* *Februar* *1844*

Dieser *Heirathsurkunde* *des* *Abworfanten* *Carl Fischer* *geboren* *am* *18ten* *Februar* *1844*
Dieser *Heirathsurkunde* *des* *Arbeiter* *Carl Hansell* *geboren* *am* *18ten* *Februar* *1844*
Dieser *Heirathsurkunde* *des* *Arbeiter* *Carl Fischer* *geboren* *am* *18ten* *Februar* *1844*
Dieser *Heirathsurkunde* *des* *Arbeiter* *Carl Hansell* *geboren* *am* *18ten* *Februar* *1844*
Dieser *Heirathsurkunde* *des* *Arbeiter* *Carl Fischer* *geboren* *am* *18ten* *Februar* *1844*
Dieser *Heirathsurkunde* *des* *Arbeiter* *Carl Hansell* *geboren* *am* *18ten* *Februar* *1844*

Darauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Wilhelm Fischer *und* *Anna Margaretha Hansell*

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *Johann Hankeim*, *ein* *und* *zwey* *Jahre* *alt*, Standes *Arbeiter* zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* *des* *neuen* *Ehegattens*, des *Johann Dietz*, *Arbeiter* *zwey* *und* *zwanzig* *Jahre* *alt*, Standes *Arbeiter* zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* *des* *neuen* *Ehegattens*, des *Carl Hansell*, *Arbeiter* *zwey* *und* *zwanzig* *Jahre* *alt*, Standes *Arbeiter* zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* *des* *neuen* *Ehegattens* *und* *des* *Johann Krings*, *Arbeiter* *zwey* *und* *zwanzig* *Jahre* *alt*, Standes *Arbeiter*, zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* *des* *neuen* *Ehegattens* *zu* *sein* *erklärte*, *und* *wurde* *nach* *gesetzlicher* *Vorlesung* *und* *Genehmigung* *gegenwärtiger* *Urkunde* *unterzeichnet* *von* *mir* *dem* *Personenstandes-Beamten* *und* *den* *übrigen* *Zeugen* *und* *Zeuginnen*.

Wilhelm Fischer
Anna Margaretha Hansell
Johann Hankeim
Johann Dietz
Carl Hansell
Johann Krings

Table with birth and marriage records for Wilhelm Fischer and Anna Margaretha Hansell.

Sohn	<i>Wilhelm</i>
geboren am	<i>21. 7. 1839</i>
in	<i>Hilden</i>
(Standesamt	<i>Hilden</i>
Nr.	<i>176 (1839)</i>
Ehe geschlossen am	<i>29. 9. 1844</i>
in	<i>Düsseldorf</i>
(Standesamt	<i>Düsseldorf</i>
Mitte Nr.	<i>1584 (1844)</i>
Ehe geschlossen am	<i>26. 2. 1844</i>
in	<i>Düsseldorf</i>
(Standesamt	<i>Düsseldorf</i>
Nord Nr.	<i>654 (1844)</i>

des Christian
Möcks

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sieben und fünfzigsten sechszigsten
des Monats März Am mittags zwei Uhr, erschienen

vor mir Johes Pabst Bürgermeister als
Beamteten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Christiana Möcks, vier und zwanzig

und
der Jda
Kron

Jahre alt, geboren zu Wilmünster Regierungs-Bezirk Wiesbaden

Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn de u

Wienlach geborenen Helena geborenen Günther
Möcks bei Erzherzog Maximilian von Österreich
Maximilian Graubner bei Erzherzog Maximilian

2) und die Jda Kron, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter de u

geborenen Helena geborenen Günther
Möcks bei Erzherzog Maximilian von Österreich
Maximilian Graubner bei Erzherzog Maximilian

geborenen Helena geborenen Günther
Möcks bei Erzherzog Maximilian von Österreich
Maximilian Graubner bei Erzherzog Maximilian

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am sechszigsten und die andere am vier und zwanzigsten februar dreißig letzten jahr daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:

1. Die Geburtsurkunde des Bräutigams, geboren den 1. Dezember 1842.
2. Die Geburtsurkunde des Brautes, geboren den 7. Juli 1856.
3. Die Geburtsurkunde des Bräutigams, geboren den 8. Juni 1853.

4. Die Geburtsurkunde der Braut, geboren den 29. August 1845.

Das Bräutigam erklärt an feierlich, daß seine Frau
etwas Zeit voraus, ihn aber nicht verlassen hat, alle
Rechtens beigetragen, die Freigabe erklären an feierlich,
daß obeneben für den Bräutigam kann, sein vom
Gegenseitigen Ehevertrag nicht bekannt sei

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß

Christian Möcks und Jda Kron

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Gemeindeführers Geyer, sechs und
zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des
Friedrich Hildebrandt, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes

Lehrer zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Lehrers Eigen

Lehrer Jahre alt, Standes Lehrer
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und
des Lehrers Humbrecht, vier und zwanzig Jahre alt,

Standes Lehrer, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Bekannter des neuen Ehegatten, zu sein erklärte, und wurde nach geförderter Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Lehrer
Lehrer

Christian Möcks.
Jda Kron.
Friedrich Hildebrandt
Karoline Pösch
Heinrich Geyer
Friedrich Hildebrandt
Lehrer Eigen
L. H. Humbrecht

des
Ludwig
Schroeder

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sieben und fünfzig den sechszehnten
des Monats März Mittags elf Uhr, erschienen
vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

und
der
Louise
Schneider

1) der Ludwig Schroeder, auf sein genehmig

Jahre alt, geboren zu Höchstentlach Regierungs-Bezirk Wiesbaden

Standes Magisters wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß-jähriger Sohn de

zu Höchstentlach geboren am 17ten October
Schroeder in Lohr bei Hanau. Die Eltern sind
der Herrschaft Enders, hi. Leuten auf besondert
gepf.

2) und die Louise Schneider, vier und zwan

Jahre alt, geboren zu Schroden Regierungs-Bezirk Arnberg

Standes ohne wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß-jährige Tochter de

seiner verstorbenen Johann Schneider, hi. Leuten
Händel in Hanau. Die Eltern sind der Herrschaft
Friedrich Effeg, untern am Ende der
Händel in Hanau. Die Eltern sind der Herrschaft
Friedrich Effeg, untern am Ende der

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
fünf und zwanzigsten November und die
andere am zehnten December vorigen Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs
laut vorgelesen.

Seine Urkunden sind:

1. Ein Geburtsurkunde des Bräutigams, geboren den 13. Februar 1839.
2. Ein Heirathsurkunde des Vaters des Bräutigams, gegeben den 1 August 1866.
3. Ein Heirathsurkunde der Mutter des Bräutigams, gegeben den 22 October 1842.

4. Ein Geburtsurkunde der Braut, geboren den 29. December 1842.
5. Ein Heirathsurkunde des Vaters der Braut, gegeben den 6. October 1862.

6. Der Bräutigam erklärte an fides facti, daß die vorgelassen
Urkunden ihm allen vollen Kenntniß gegeben, die Urkunden
bezüglich der Heirath, die fides facti an fides facti, daß die
Urkunden dem Bräutigam bekannt, und seine genehmig

Urkunden nicht bekannt sei.
Die Urkunden erklären, daß sie bei der fides facti
Urkunden dem Bräutigam genehmig, auf sechszehnten August
1867, in der Stadt Hilden, geboren
den 16ten August 1867, in der Stadt Hilden, geboren
den 16ten August 1867, in der Stadt Hilden, geboren
den 16ten August 1867, in der Stadt Hilden, geboren

Darauf habe ich den vorbenannten Bräutigam u d die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehesten wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß

Ludwig Schroeder und Louise Schneider

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Alexander Jaeger, am
Dr. iur. u. jur. Jahre alt, Standes Brautler

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter de
Johann Bertram, vierzig Jahre alt, Standes
Magisters zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Bekannter de neuen Ehegatten, des
Friedrich Bertram, auf und Dr. iur. Jahre alt, Standes
Magisters zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Bekannter de neuen Ehegatten, und
des Ferdinand Weiss, zehn und Dr. iur. Jahre alt,
Standes Magisters, zu Hilden wohnhaft, welcher ein

Bekannter de neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Anwesenden

Ludwig Schroeder
 Wollfildt
 Friedrika Rogg gebornen Effie
 Alex. Jaeger
 J. L. L. L.
 S. L. L. L.
 J. L. L. L.

Heirath

N^o 13

Heiraths-Urkunde.

des Friedrich
Wilhelm
Röder
und
der Anna
Maria
Zorns

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sieben und fünfzig den fünfzigsten
des Monats April Nachmittags fünf Uhr, erschienen
vor mir August Reyscher, Bürgermeister als delegirter
Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Friedrich Wilhelm Röder fünfzig

Jahre alt, geboren zu Naan Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Fabrikarbeiter wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß-jähriger Sohn des in
Naan gestorbenen Johann Peter Röder
und Anna Catharina Köllgen, Wittwe des hier
gestorbenen Johann Jakob Schallbruch und des oben
genannten Johann Hermann

2) und die Anna Maria Zorns fünfzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Hausfrau wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß-jährige Tochter des
in Hirschbühl gestorbenen Johann Peter
Zorns und Catharina Kieß, Wittwe des hier gestor-
benen Johann Friedrich Erkensberg

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
vier und zwanzigsten März und die
andere am ein und zwanzigsten März d. J. 1864,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgesetzten
Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs
laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Die geburtsurkunde des Bräutigams, geboren am 21. Mai 1816
2. Die Geburtsurkunde der Braut, geboren am 6. März 1814
3. Die Heiratsurkunde der Mutter des Bräutigams, geschlossen am 1. September 1836
4. Die für legitime Heiratsurkunde der oben Genannten, geschlossen am 12. Januar 1864, N^o 6.
5. Die für legitime Heiratsurkunde der oben Genannten, geschlossen am 2. Juni 1866, N^o 98.

6. Die für legitime Geburtsurkunde der Braut, geboren am 28. Dezember 1813, N^o 114.
 7. Die Heiratsurkunde der Mutter der Braut, geschlossen am 6. September 1847
 8. Die Heiratsurkunde der Mutter der Braut, geschlossen am 6. März 1861
 9. Die für legitime Heiratsurkunde der oben Genannten, geschlossen am 20. Juni 1865, N^o 98.
- Die Urtheile enthalten die Erklärung, daß die Prokuren seit
jezt, wenn das willkürlich geschieden die Urkunden
bringen; die Prokuren enthalten die Erklärung, daß
die Urtheile keine Prokuren sind, sondern die Erklärung
nicht bekannt sind

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Friedrich Wilhelm Röder und Anna Maria Zorns

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Gaimon Mönnich, und fünfzig

Jahre alt, Standes Postler

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des

Gaimon Merx, fünfzig Jahre alt, Standes

Fabrikarbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Friedrich Fröhlich, fünf

und zwanzig Jahre alt, Standes Officier

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und

des Dominik Gumpel, ein und zwanzig Jahre alt,

Standes Fabrikarbeiter zu Hilden wohnhaft, welcher ein

Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und

Genehmigung gegenwärtiger Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den

übrigen Beamten.

F. Röder
M. Zorn
H. Mönnich
Merx
Fried Fröhlich
Dominik Gumpel
Reyscher

Richard Arons
Hildern Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und zwanzig den
des Monats April des mittags zu Uhr, erschienen
vor mir *Christoph Reischer* Bürgermeister als *Beauftragter*
Beamteten des Personenstandes der *Hildern*
1) der *Richard Arons*, *geb. am 29. Januar 1831*

und
Johann Spiess
Jahre alt, geboren zu *Baden* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*
Standes *Landmann* wohnhaft zu *Hildern*
Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* *groß jähriger Sohn der zu Düsseldorf*
geb. am 12. März 1811 *geb. am 12. März 1811*
Bademacher, wohnhaft in Baden
2) und die *Johanna Spiess*, *geb. am 30. März 1834*

Jahre alt, geboren zu *Hildern* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*
Standes *Landmann* wohnhaft zu *Hildern*
Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* *groß jährige Tochter des zu*
Hildern *geb. am 12. März 1811*
Dresenburger *geb. am 12. März 1811*

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath geeslich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Hildern* Stadt gehabt haben, nämlich die erste am *1. April* und die andere am *8. April* *1854* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:
1. Ein für die *Hildern* *geb. am 29. Januar 1831*
2. Ein für die *Hildern* *geb. am 30. März 1834*
3. Ein für die *Hildern* *geb. am 12. März 1811*

Nr. 76 de 1844 zu finden am 3. August 1844

Hierauf habe ich den vorbenannten Prätigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Richard Arons und *Johanna Spiess*

hierdurch mit einander geeslich verheirathet sind.
Also verhandelt in Gegenwart des *Jacob Müller*, *geb. am 12. März 1811*
Jahre alt, Standes *Landmann*

zu *Hildern* wohnhaft, welcher ein *Beauftragter* des neuen Ehegatt. des *Jacob Lindemann*, *geb. am 12. März 1811*
Jahre alt, Standes *Landmann*

zu *Hildern* wohnhaft, welcher ein *Beauftragter* des neuen Ehegatt. des *Christoph Reischer*, *geb. am 12. März 1811*
Jahre alt, Standes *Landmann*

zu *Hildern* wohnhaft, welcher ein *Beauftragter* des neuen Ehegatt. und des *Christoph Reischer*, *geb. am 12. März 1811*
Jahre alt, Standes *Landmann*

zu *Hildern* wohnhaft, welcher ein *Beauftragter* des neuen Ehegatt. zu sein erklärte, und wurde nach geeslichener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten *Christoph Reischer*

Richard Arons
Johanna Spiess
Jacob Müller
Jacob Lindemann
Christoph Reischer

des Ferdinand Wagner

und der Marie Ottilie Henriette Friedrike Gerber

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sieben und fünfzig den ... des Monats ... mittags ... Uhr, erschienen vor mir ... als ... Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Ferdinand Wagner, ein und drüßig

Jahre alt, geboren zu Trarbach Regierungs-Bezirk Coblenz Standes ... wohnhaft zu Herschen

Regierungs-Bezirk Coeln groß-jähriger Sohn des zu Enkirch ... Friedrich Gerber

Jahre alt, geboren zu frankenberg Regierungs-Bezirk Caspel Standes ... wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß-jährige Tochter des zu Caspel ... Gerber

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Herschen Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich eingeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Seine Urkunden sind: 1. Ein Geburtsurkunde des Bräutigams, geboren den 7. Dezember 1836. 2. Ein Geburtsurkunde der Braut, geboren den 13. Juni 1835. 3. Ein Heirathsurkunde des Vaters der Braut, geschlossen den 11. Januar 1850. 4. Ein Heirathsurkunde des Vaters der Braut, geschlossen

den 11. April 1849. 5. Eine freiwillige Erklärung des Bräutigams, aufgenommen vor dem Notar d. Rauffor am 6. April 1847. 6. Ein Befreiungsurtheil über die besuchte Heirathung in Herschen. Der Braut erklärte an sich selbst, daß ihre Großmutter sehr krank ist, aber nicht in der Lage ist, die Kosten der Heirathung zu bezahlen, und daß sie sich nicht willig erklärt hat, die Kosten der Heirathung zu bezahlen.

Darauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Ferdinand Wagner und Marie Ottilie Henriette Friedrike Gerber

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des Carl Boveriusen, geboren zu Hilden, Standes Kaufmann, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Adolf Wagner, fünf und drüßig Jahre alt, Standes Kaufmann, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Joseph Vollmer, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des August Reischer, fünf und fünfzig Jahre alt, Standes Kaufmann, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Paul von ... Ferdinand Wagner, Pfarrer.

Marie Gerber, C. Boveriusen, A. Wagner, J. Vollmer, Aug. Reischer

des
Gulius
Hill

und
der
Charlotte
Siebelhof

der Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achtund~~erzig~~ dreißig, den einsten
des Monats Mai Wochentags ab 11 Uhr, erschienen
vor mir Johann Baptist Langemann als
Beamteten des Personenstandes der Hilden Bürgermeisterei
1) der Carl Hill, geboren am 15. Dezember 1835

Jahre alt, geboren zu Merzig Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn de Carl Hill
geboren am 15. Dezember 1835 in Hilden
einmalig in der Heirath geheiratet
mit Charlotte Siebelhof, geboren am 8. Juni
1834 in Hilden
2) und die Charlotte Siebelhof, geboren am 8. Juni
1834 in Hilden

Jahre alt, geboren zu Haan Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Lehrer wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Tochter de Carl Hill
geboren am 8. Juni 1834 in Hilden
einmalig in der Heirath geheiratet
mit Carl Hill, geboren am 15. Dezember 1835
in Hilden
Dieselben haben mich erndt, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-

wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
ersten und die
andere am einzigsten April 1834 gehabt.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt angezählten
Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs
laut vorgelesen.

- Diese Urkunden sind:
- 1) Ein Geburts-Urkunde der Charlotte Siebelhof geboren am 8. Juni 1834.
 - 2) Ein Geburts-Urkunde der Charlotte Siebelhof geboren am 8. Juni 1834.
 - 3) Ein Geburts-Urkunde der Charlotte Siebelhof geboren am 8. Juni 1834.

4) Ein Geburts-Urkunde der Charlotte Siebelhof geboren am 8. Juni 1834.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erklärte
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Gulius Hill und Charlotte Siebelhof

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Carl Hill, geboren am 15. Dezember 1835
einmalig in der Heirath geheiratet
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer de dem neuen Ehegatt an, des
einmalig in der Heirath geheiratet
zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Lehrer de dem neuen Ehegatt an des Carl Hill, geboren am 15. Dezember 1835
einmalig in der Heirath geheiratet
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Lehrer de dem neuen Ehegatt an und
des Carl Hill, geboren am 15. Dezember 1835
Standes Lehrer, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Lehrer de dem neuen Ehegatt an zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und Carl Hill

Carl Hill
Charlotte Siebelhof
F. W. Hill
Mitteln Rubulof
C. Hill
H. Attenbach
J. Müller
Fried. W. Haasmann

Hill

des Johann Peter Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sieben und zwanzig den ... des Monats Mai ... vor mir ... Beamten des Personenstandes der ... 1) der ... und der ...

Jahre alt, geboren zu ... Standes ... wohnhaft zu ... 2) und die ...

Jahre alt, geboren zu ... Standes ... wohnhaft zu ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu ... Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ...

- Gene Urkunden sind: 1. Die Geburtsurkunde des Bräutigams geboren am 14. Januar 1835. 2. Die Geburtsurkunde des Brautes geboren am 25. October 1843. 3. Die Geburtsurkunde des Bräutigams geboren am 15. November 1843.

- 4. Die Geburtsurkunde des Brautes geboren am 27. Nov. vember 1842. 5. Die Geburtsurkunde des Brautes geboren am 15. Juli 1854.

Der Bräutigam erklärte an sich selbst, daß seine Ehegattin, obwohl sie ihm nicht mehr geliebt werde, sie jedoch nicht ablassen will, und daß er sich nicht ablassen will, und daß er sich nicht ablassen will.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insondrene diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß ...

Johann Peter Kessel und Emilia Krennpaath

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des ... Jahre alt, Standes ... zu ... Jahre alt, Standes ... zu ... Jahre alt, Standes ... zu ...

Peter Kessel, Emilia Krennpaath, Alex. Jaeger, Peter Wahl, Wilhelm Dübbers, W. H. Frauenhof

des
Ferdinand
Buchhaas
und
der
Emma
Röhrig

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert Jahren einundfünfzig den Sonntags
des Monats Mai No mittags 7 1/2 Uhr, erschienen
vor mir Joseph Cabetz, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden
1) der Ferdinand Buchhaas, 24 1/2

Jahre alt, geboren zu Wahlhofen Regierungs-Bezirk Wiesbaden
Standes Hofmann wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des zu
Langendernbach, Johann Buchhaas
bei Langenbach, Michael Röhrig, mit dessen zu Wahl-
hofen, Kaufmann, Johann Caspar Heugensack, für
Kaufmann, Kaufmann, mit dessen zu Hilden,
Joseph Cabetz, Bürgermeister, für freiwillig zur Ehe
2) und die Emma Röhrig, 24 1/2

Jahre alt, geboren zu Wadt Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Hofmann wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des zu
Langendernbach, Michael Röhrig, mit
Anna Caspar Heugensack, mit dessen zu
Hilden, Kaufmann, für freiwillig zur Ehe

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
fünf und zwanzigsten November und die
andere am zwanzigsten vorigen Jahres
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich ongeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs
laut vorgelesen.

- Sene Urkunden sind:
- 1, Im Geburtsbuche des Bräutigams, geboren den 16. December 1856
 - 2, Im Geburtsbuche des Bräutels des Bräutigams, geboren den 5. Mai 1855.
 - 3, Im Geburtsbuche der Braut, geboren den 20. August 1843.

4, Die von dem Bürgermeister, auch zu Wahlhofen, mit
unserem Notar, vor dem die Bräutigam und Bräutling
sich freiwillig zur Ehe erklärt.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß:

Ferdinand Buchhaas und Emma Röhrig

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Fraenckhoff, 24 1/2
Jahre alt, Standes Kaufmann

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des
Christoph Wester, 24 1/2 Jahre alt, Standes
Kaufmann zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Carl Schlessner, 24 1/2
Jahre alt, Standes Kaufmann

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und
des Carl Christoph Röhrig, 24 1/2 Jahre alt,
Standes Kaufmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein

Freund der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Anwesenden, mit Ausnahme der Mütter
des Bräutels des Bräutigams Carl Schlessner
mit dessen erklärten freiwillig zu sein

Ferdinand Buchhaas
Emma Röhrig
Daniel Röhrig
Joh. Fraenckhoff
W. Westw.
Carl Wilhelm Röhrig

A.

Heirath

Nr. 20

Heiraths-Urkunde.

des
Albert
Haas

Stadt, Bürgermeisterei — Hilden — Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sieben und sechzigsten, neun und zwanzigsten
des Monats — Mai — Na. mittags — fünf — Uhr, erschienen
vor mir *W. Kämpf* *W. G. G. G.* als delegirte
Beamten des Personenstandes der Stadt, Bürgermeisterei Hilden

1) der *Albert Haas*, ein und dreißig

und
der
Wilhelmine
Bruchhaus.

Jahre alt, geboren zu *Burscheid* Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*
Standes *Griffener* wohnhaft zu *Solingen*
Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* groß-jähriger Sohn des
zu *Burscheid* *Sybold* *Haas* im Ehen-
standes *W. K.* und *W. G. G.* in *Burscheid* im fünften
Hofen, die *W. G. G.* *Anna Catharina* *W.*
nach *W. G. G.* *W. G. G.* *W. G. G.*
und die *Wilhelmine Bruchhaus*, drei und
W. G. G.

Jahre alt, geboren zu *Hilden* — Regierungs-Bezirk *Düsseldorf*
Standes *Leinwand* wohnhaft zu *Hilden*
Regierungs-Bezirk *Düsseldorf* groß-jährige Tochter des
zu *Hilden* *W. G. G.* *W. G. G.* *W. G. G.*
und *W. G. G.* *W. G. G.* *W. G. G.*
und *W. G. G.* *W. G. G.* *W. G. G.*

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu *Hilden, Solingen* *W. G. G.* statt gehabt haben, nämlich die erste am
W. G. G. und die
andere am *W. G. G.* *W. G. G.* *W. G. G.* *W. G. G.* *W. G. G.*
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich ongeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs
laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. Die Geburtsurkunde des Bräutigams, geboren den
26. Januar 1836.
 2. Die Geburtsurkunde des Mädchens des Bräutigams ge-
boren den 24. Mai 1839.
 3. Die für beider Geburtsurkunden des Bräutigams
den 16. Mai 1854 de No 64.

4. Die für beider Geburtsurkunde des Mädchens des Bräutigams
den 23. April 1856.
Die Befreiungsurkunden die bewirkte Verkündigung
in Solingen und Hennef.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß

Albert Haas & *Wilhelmine Bruchhaus*

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des *W. G. G.* *W. G. G.* *W. G. G.*
großjährig Jahre alt, Standes *Maler*
zu *Hilden* — wohnhaft, welcher ein *W. G. G.* der neuen Ehegatten, des
W. G. G. *W. G. G.* *W. G. G.* Jahre alt, Standes
Maler zu *Hilden* wohnhaft, welcher
ein *W. G. G.* der neuen Ehegatten, des *W. G. G.*
W. G. G. Jahre alt, Standes *Maler*
zu *Hilden* — wohnhaft, welcher ein *W. G. G.* der neuen Ehegatten und
des *W. G. G.* *W. G. G.* Jahre alt,
Standes *Leinwand*, zu *Hilden* wohnhaft, welcher ein
W. G. G. der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten *W. G. G.*
übrigen Beauftragten mit *W. G. G.* *W. G. G.*
zu *W. G. G.* *W. G. G.* *W. G. G.*

Albert Haas
Wilhelmine Bruchhaus
W. G. G.
W. G. G.
W. G. G.
W. G. G.
W. G. G.

B.

Heirath

Nr 20

Heiraths-Urkunde.

des Gottlob Hermann Volmer

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sieben und fünfzig den neun und zwanzigsten des Monats Mai

vor mir Joseph Palat, Bürgermeister als Beamteter des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Gottlob Hermann Volmer, neun und zwanzig 77

und der Maria Jda Mauriceau

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf wohnhaft zu Hilden

Standes Maler groß-jähriger Sohn des in Hilden wohnhaften Johann Michael Volmer, bei leb. zeitigen Ehestandes gebürtlicher Sohn des Johann Joseph Palat, Bürgermeister der Stadt Hilden, wohnhaft zu Hilden, als Beamteter des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

2) und die Maria Jda Mauriceau, neun und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Naan Regierungs-Bezirk Düsseldorf wohnhaft zu Hilden

Standes Oper groß-jährige Tochter des in Naan wohnhaften Johann Joseph Mauriceau, wohnhaft zu Naan, als Beamteter des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Naan

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Porthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am

und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich ongeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kopitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Gene Urkunden sind: 1, Geburtsurkunde des Bräutigams, Johann Michael Volmer, geboren den 7. October 1837 Nr. 117 2, Ein für alle Mal gültige Heirathsurkunde des Johann Joseph Palat, Bürgermeister der Stadt Hilden, gegeben den 9. April 1845 Nr. 43. 3, Ein Geburtsurkunde der Braut, geboren den 30. März 1846

4, Die von dem unterzeichneten Bräutigam, Bräutgam und dem 13. März 1867 in Gegenwart des Personensstands-Beamten unterzeichneten Ehevertrags, welche die Ehegatten, Gottlob Hermann Volmer und Maria Jda Mauriceau, für die Erfüllung des Ehevertrags zu Stande gekommen.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Gottlob Hermann Volmer und Maria Jda Mauriceau

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Volmer, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Friedrich Pilger, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, des Johann Kreisberg, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten und des Wilhelm Kreisberg, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Maler zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten mit den übrigen Anwesenden. Die Ehescheidung war nicht vorhanden. Die Ehegatten sind gesetzlich und gesetzlich gezeugt. Die Ehegatten sind gesetzlich gezeugt.

Gegeben unterzeichnete Urkunde falls es nicht die Ehegatten nicht vollzogen sind und vollzogen. Die Urkunde ist für gültig. Hilden den 29. Mai 1867. Der Bürgermeister Palat

B.

Heirath

Nr. 22

Heiraths-Urkunde.

des Friedrich Winter

und der Catharina

Wilhelmine Heinrichs

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sieben und zwanzig den vier und zwanzigsten des Monats Mai

1) der Friedrich Winter, sieben und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Major wohnhaft zu Hilden

2) und die Catharina Wilhelmine Heinrichs, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Reichsaich Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Major wohnhaft zu Hilden

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Seine Urkunden sind: 1. Ein für bereisende Geburtsurkunde des Bräutigams ... 2. Ein für bereisende Geburtsurkunde der Braut ... 3. Ein Geburtsurkunde des Bräutigams ... 4. Ein Geburtsurkunde der Braut ... 5. Actenquell 1864 6. Ein Heiraths-Urkunde des Bräutigams ... 21. November 1864

A.

Die Heiraths-Urkunden des Bräutigams des Bräutigams ...

Hierauf habe ich den vorgenannten Prätigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Friedrich Winter und Catharina Wilhelmine Heinrichs

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Carl von Schaphausen, Kreisphysicus

zu Jünnigraath wohnhaft, welcher ein junger Mann, des neuen Ehegatten, des Peter Spörkel, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Major zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Heirathsbüchlein des neuen Ehegatten, des Albert Heinrichs, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Major zu Jünnigraath wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten, und des Wilhelm Heinrichs, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Major zu Jünnigraath wohnhaft, welcher ein Bruder des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden.

Friedr. Winter, Wilhelmine Gänze, H. Winter, Carl von Schaphausen, Peter Spörkel, Albert Gänze, Wilhelm Gänze

Heirath

Nr. 23

Heiraths-Urkunde.

des Carl Wingartz, Stadt-Bürgermeisterei Hilden, Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechzig sind folgende zwei einmündige Personen des Monats Mai, Samstag, halb fünf Uhr, erschienen vor mir Joseph Patz, Bürgermeister als Beamteten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden 1) der Carl Wingartz, einmündig

und der Elisabeth Sehr

Jahre alt, geboren zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes Mann, wohnhaft zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jähriger Sohn des hiesigen Kaufmanns Carl Wilhelm Wingartz, ist dessen für gesetzlich Casparus Müller, selb. bei Lebzeiten oder spätestens nach dessen Tod, als Vormund und gesetzlich für die Person der Elisabeth Sehr, drei und dräsig

Jahre alt, geboren zu Monheim, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, Standes spin, wohnhaft zu Hilden, Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß jährige Tochter des hiesigen Kaufmanns Johann Philipp Sehr, ist dessen für gesetzlich Johann Mangoldt, Herrberg bei Langenfeld, oder nach dessen Tod, als Vormund und gesetzlich für die Person der Elisabeth Sehr, drei und dräsig

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden, Stadt gehabt haben, nämlich die erste am zehnten und die andere am vierzehnten dieses Monats, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgesetzten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind: 1. Die für hiesige Geburtsurkunde des Bräutigams, Nr. 12, dt. 1836, geboren den 16. Januar 1836. 2. Die für hiesige Geburtsurkunde der Braut, Nr. 151, dt. 1866, geboren den 9. November 1866. 3. Die Geburtsurkunde der Braut, geboren den 18. November 1833.

4. Die hiesige Geburtsurkunde der Mutter der Braut, geboren den 8. Januar 1833.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Carl Wingartz und Elisabeth Sehr

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des Johann Kommerstirchen, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Mann, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Jacob Patz, drei und zwanzig Jahre alt, Standes Bürgermeister, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Carl Müller, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes spin, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, und des Anton Brauns, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Medelim, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Mann der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gelesener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden Carl Wingartz, Elisabeth Sehr, Johann Kommerstirchen, Jakob Patz, Carl Müller, Anton Brauns.

Carl Wingartz, Elisabeth Sehr, Johann Kommerstirchen, Jakob Patz, Carl Müller, Anton Brauns.

des
Johann
Peter
Leowic
und
der
Gertrud
Becker.

Stadt-Bürgermeisterei Heiden Kreis Düpelaarf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert vierundsechzig den
des Monats Juni des Monats Mittags 4 Uhr, erschienen
vor mir Joseph Hubst. Bürgermeister als
Beamteten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Heiden

1) der Johann Peter Leowic, erst und einziger

Jahre alt, geboren zu Wald Regierungs-Bezirk Düpelaarf
Standes Haber wohnhaft zu Heiden, früher zu Ghaan
Regierungs-Bezirk Düpelaarf groß jähriger Sohn de

Wald, großjährig, Johann Peter Leowic, Sohn
Hendel Vogel, früher zu Ghaan, und
Hendel Vogel, früher zu Ghaan, und
Hendel Vogel, früher zu Ghaan, und
Hendel Vogel, früher zu Ghaan, und

2) und die Gertrud Becker, erst und einziger

Jahre alt, geboren zu Heiden Regierungs-Bezirk Düpelaarf
Standes Frau wohnhaft zu Heiden

Regierungs-Bezirk Düpelaarf groß jährige Tochter de
Joseph Hubst. Bürgermeister, Sohn de
Hendel Vogel, früher zu Ghaan, und
Hendel Vogel, früher zu Ghaan, und
Hendel Vogel, früher zu Ghaan, und
Hendel Vogel, früher zu Ghaan, und

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgezeichneten öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Heiden und Ghaan Statt gehabt haben, nämlich die erste am
ersten und zweiten dieses Monats und die
andere am vierten dieses Monats

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich ongeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs
laut vorgelesen.

- Die Urkunden sind:
1. In Heiden den 20. November 1838.
 2. In Ghaan den 17. Mai 1840.
 3. In Heiden den 26. Februar 1845.
 4. In Ghaan den 26. Februar 1845.

Johann Peter Leowic, Sohn de
Hendel Vogel, früher zu Ghaan, und
Hendel Vogel, früher zu Ghaan, und
Hendel Vogel, früher zu Ghaan, und
Hendel Vogel, früher zu Ghaan, und

Gertrud Becker, erst und einziger

Hierauf habe ich den vorbenannten Ertrügern und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden instefondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Peter Leowic und Gertrud Becker

Hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Carl Jansen, erst und einziger

Jahre alt, Standes Haber zu Heiden wohnhaft, welcher ein Bekannter de neuen Ehegatt des

Carl Jansen, erst und einziger Jahre alt, Standes
Haber zu Heiden wohnhaft, welcher
ein Bekannter de neuen Ehegatt des

Carl Jansen, erst und einziger Jahre alt, Standes
Haber zu Heiden wohnhaft, welcher ein
Bekannter de neuen Ehegatt des

Carl Jansen, erst und einziger Jahre alt, Standes
Haber zu Heiden wohnhaft, welcher ein
Bekannter de neuen Ehegatt des

Carl Jansen, erst und einziger Jahre alt, Standes
Haber zu Heiden wohnhaft, welcher ein
Bekannter de neuen Ehegatt des

Carl Jansen, erst und einziger Jahre alt, Standes
Haber zu Heiden wohnhaft, welcher ein
Bekannter de neuen Ehegatt des

Carl Jansen, erst und einziger Jahre alt, Standes
Haber zu Heiden wohnhaft, welcher ein
Bekannter de neuen Ehegatt des

Carl Jansen, erst und einziger Jahre alt, Standes
Haber zu Heiden wohnhaft, welcher ein
Bekannter de neuen Ehegatt des

Carl Jansen, erst und einziger Jahre alt, Standes
Haber zu Heiden wohnhaft, welcher ein
Bekannter de neuen Ehegatt des

Heirath

Nr. 26.

Heiraths - Urkunde.

des August Erlenberk

der Heinricke Zimmermann

H. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert siebenundvierzigsten ... des Monats Juni ...

1) der August Erlenberk, ...

Jahre alt, geboren zu Hilden ...

Standes ... wohnhaft zu Hilden ...

Jahre alt, geboren zu Hilden ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath ...

- Jene Urkunden sind: 1. In ... 2. In ... 3. In ...

B.

4. In ... 1867 ...

5. In ... 1836 ...

Hierauf habe ich den vorgenannten ...

August Erlenberk ... Heinricke Zimmermann ...

hierdurch mit einander ...

August Erlenberk, Heinricke Zimmermann, Joh. Erlenberk, Johann Heinrich, Wilhelm Zimmermann, Ernst Ludwig, Wilh. Holz.

des Johann
Krieger

und
der Anna
Katharina
Wilhelmine
Beurer.

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert siebenundfünfzig den fünfsten
des Monats Juli Tag mittags fünf Uhr erschienen
vor mir Johann Krieger, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt Bürgermeisterei Hilden

1) der Johann Krieger, Wittwe von Catharina
Beurer, auf in Hilden

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Leibarbeiter wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf gross jähriger Sohn der
gestorbenen Ehegattin Elisabeth Krieger

2) und die Anna Catharina Wilhelmine Beurer, von
in Hilden

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Leibarbeiter wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf gross jährige Tochter der
gestorbenen Ehegattin Catharina Beurer, welche
gestorben ist, und Catharina Beurer, welche
gestorben ist, Gemüthlich und freiwillig
erklären.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am
und die
andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs
laut vorgelesen.

- Seine Urkunden sind:
1. Ein für berechnete Geburtsurkunde der Ehegattin N. 79. de 1848
gab am den 15. September 1848.
 2. Ein für berechnete Geburtsurkunde der Ehegattin N. 96
de 1861, gab am den 17. September 1861.
 3. Ein für berechnete Geburtsurkunde der Ehegattin N. 94. de 1830.

- N. 47 de 1867: gab am den 17. April 1867.
4. Ein für berechnete Geburtsurkunde der Ehegattin N. 79. de 1838
gab am den 7. Juni 1838.
 5. Ein für berechnete Geburtsurkunde der Ehegattin N. 96
de 1861, gab am den 17. September 1861.
 6. Ein für berechnete Geburtsurkunde der Ehegattin N. 94. de 1830.

Hierauf habe ich den vorgenannten Prätigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Krieger und Anna Catharina Beurer
hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des
Jahre alt, Standes

zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Jahre alt, Standes

zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Jahre alt, Standes

zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Jahre alt, Standes

zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Jahre alt, Standes

zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Jahre alt, Standes

zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Jahre alt, Standes

zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Jahre alt, Standes

zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Jahre alt, Standes

zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Jahre alt, Standes

Heirath

Nr. 28

Heiraths-Urkunde.

des Johann Heinrich Langenberg

und der Henriette Bruchhausen

Halsbürgermeisterei - Hilden - Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sieben und fünfzig ... des Monats Juli ... vor mir ... Beamten des Personenstandes der Halsbürgermeisterei Hilden

1) der Johann Heinrich Langenberg, Wittmann von ... Geiger, sieben und vierzig

Jahre alt, geboren zu Hilden - Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Maler - wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf ... 2) und die Henriette Bruchhausen, Wittmann von ... Carl Weyler, vierzig

Jahre alt, geboren zu Crefeld - Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes ohne - wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf ... Diese haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden - Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ... daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Die Urkunden sind: 1. Die für den Ehestande ... 2. Die für den Ehestande ... 3. Die für den Ehestande ... 4. Die für den Ehestande ...

B.

Urkunde Nr. 149 de 1866, geboren den ... Die für den Ehestande ... Die für den Ehestande ...

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondre diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Heinrich Langenberg und Henriette Bruchhausen

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Bruchhausen, Pastor ... Jahre alt, Standes Maler

zu Hilden - wohnhaft, welcher ein ... Jahre alt, Standes Maler

zu Hilden - wohnhaft, welcher ein ... Jahre alt, Standes Maler

zu Hilden - wohnhaft, welcher ein ... Jahre alt, Standes Maler

zu Hilden - wohnhaft, welcher ein ... Jahre alt, Standes Maler

zu Hilden - wohnhaft, welcher ein ... Jahre alt, Standes Maler

Christ Langenberg, Peter Bruchhausen, Joh. Bruchhausen, W. Secker

Reg. 204/27

Heirath

des Johann Peter Schaaf und der Lisette Graf.

Heiraths-Urkunde.

Nr 29

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und fünfzig den ... des Monats August ... Uhr, erschienen vor mir ... als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden 1) der Johann Peter Schaaf, geboren ...

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ... wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf ... Sohn des ...

Jahre alt, geboren zu Ellscheid Regierungs-Bezirk Düsseldorf Standes ... wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf ... Tochter des ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Hlaan ...

- Gene Urkunden sind: 1. Die für den ... 2. Die für den ... 3. Die für den ... 4. Die für den ...

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Johann Peter Schaaf und Lisette Graf

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind. Also verhandelt in Gegenwart des ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ... des ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ... zu Hilden wohnhaft, welcher ein ...

Johann Peter Schaaf, Lisette Graf, Johann Peter Schaaf, Wilhelm Thelen, Wilhelm Nombauer, Friedrich Nöcker.

Handwritten signature or mark.

des Hermann
Gerhart
Berg

und
der Antonette

Katharine
Bongartz

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sieben und fünfzig den ein und sechzigsten
des Monats August des mittags 11 Uhr, erschienen
vor mir Joseph Pabel, Bürgermeister als
Beamteten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Ehemann Joseph Berg, zwei und
Sechzig

Jahre alt, geboren zu Sonnborn Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Kaufmann wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß-jähriger Sohn des in
Sonnborn zu Sonnborn wohnenden Joseph Berg, der
Ehegatten Katharine Bongartz, die dessen Ehegattin
ist, standes Mütter der gemeinsamen Ehefrau Beate,
welche am 1. Januar 1817 in Hilden gestorben ist,
Ehegattin des Joseph Berg, zwei und sechzig
2) und die Antonette Katharine Bongartz,
zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Bilk Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Kaufmann wohnhaft zu Bilk

Regierungs-Bezirk Düsseldorf große jährige Tochter des
in Bilk wohnenden Kaufmanns Maximilian Bongartz
und dessen Ehegattin Margarethe, die geboren ist
bei Jakob Meyerhoff, Hofmeister am Hof
und nachher beim Hofmeister zu Garsch

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden im Düsseldorf-Bezirk Statt gehabt haben, nämlich die erste am
aufgehoben und die
andere am fünf und zwanzigsten d. d. Monat

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich ongeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs
laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

1. Die Geburtsurkunde des Bräutigams, geboren den
aufgehoben zum aufgehoben und fünf und Sechzig
2. Die Geburtsurkunde der Braut, die Bräutigams, ge-
boren den Dritten August aufgehoben und fünfzig
3. Die Geburtsurkunde der Braut, geboren den ersten
februar aufgehoben und zwei und zwanzig

4. Die Heirathsurkunde der Mütter der Braut, zu Hilden den
fünften Dezember aufgehoben und fünfzig
5. Die Bestätigung über die beiderlei Heirathsurkunde
zu Düsseldorf

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehestlich wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß

Hermann Gerhart Berg & Antonette Katharine
Bongartz
hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedens Richters
von Hilden, Jahre alt, Standes Kaufmann
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des
Sammel Postberg, zwei und Sechzig Jahre alt, Standes
Kaufmann zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Maximilian Schmitz,
zwei und Sechzig Jahre alt, Standes Kaufmann
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und
des Karl Berg, acht und zwanzig Jahre alt,
Standes Kaufmann, zu Gräfrath wohnhaft, welcher ein
Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Anwesenden und Mitwesenden der Mütter
des Bräutigams, welche nachher öffentlich
gelesen zu sein

Herrn Berg
Antonette Bongartz
W. D. Bongartz
J. W. Pabel
D. Postberg
Maximilian Schmitz
Carl Berg

M. P.

Seirath

Nr. 31

Heiraths-Urkunde.

des Anton Rakes

Stadt Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sieben und fünfzig den ... des Monats September ... vor mir ... als ...

und der Katharina Herbertz

1) der Anton Rakes, ...

Jahre alt, geboren zu Schwarz-Rheindorf ... Standes ... Regierungs-Bezirk ...

2) und die Katharina Herbertz, ...

Jahre alt, geboren zu Hilden ... Standes ... Regierungs-Bezirk ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß ...

- Gene Urkunden sind: 1. Die Geburtsurkunde ... 2. Die Heirathsurkunde ... 3. Die Heirathsurkunde ...

B.

den zwanzigsten April ... 4. Die für ...

5. Die ...

Hierauf habe ich den ...

Anton Rakes und Katharina Herbertz

hierdurch mit einander ...

Also verhandelt in Gegenwart des ...

zu Hilden ...

ein ...

zu Hilden ...

des ...

Standes ...

Genehmigung gegenwärtige Urkunde ...

Anton Rakes Katharina Herbertz ...

des Peter

Wingartz

und

der Anna

Catharina

Reise

Stad. Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sieben und fünfzig den ... des Monats September ... mittags ... Uhr, erschienen vor mir ... als ... Beamten des Personenstandes der Stad. Bürgermeisterei Hilden

1) der Peter Wingartz, neun und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes ... wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf ... jähriger Sohn de ... zu Hilden

... des ... Sohn de ... zu Hilden ...

2) und die Anna Catharina Reise, neun und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes ... wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf ... jährige Tochter de ... zu Hilden

... des ... Tochter de ... zu Hilden ...

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am ... und die andere am ...

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt ausgehsten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Die Urkunden sind:

1. Ein hier beifolgende Geburtsurkunde des Bräutigams ...

2. Ein hier beifolgende Geburtsurkunde der Braut ...

3. Ein hier beifolgende Heirathsurkunde der Mutter des Bräutigams ...

4. Ein hier beifolgende Heirathsurkunde der Mutter der Braut ...

5. Ein hier beifolgende Heirathsurkunde der Mutter des Bräutigams ...

6. Ein hier beifolgende Heirathsurkunde der Mutter der Braut ...

7. Ein hier beifolgende Heirathsurkunde der Mutter des Bräutigams ...

8. Ein hier beifolgende Heirathsurkunde der Mutter der Braut ...

3. Ein hier beifolgende Geburtsurkunde der Mutter des Bräutigams ...

4. Ein hier beifolgende Geburtsurkunde der Mutter der Braut ...

5. Ein hier beifolgende Heirathsurkunde der Mutter des Bräutigams ...

6. Ein hier beifolgende Heirathsurkunde der Mutter der Braut ...

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Peter Wingartz und Anna Catharina Reise

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Peters, sieben und zwanzig

Jahre alt, Standes ... wohnhaft zu Hilden

ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Johann Halzbach, fünf und zwanzig

Jahre alt, Standes ... wohnhaft zu Hilden

ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Carl Wingartz, drei

Jahre alt, Standes ... wohnhaft zu Hilden

ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Wilhelm Käyser, fünf und zwanzig

Jahre alt, Standes ... wohnhaft zu Hilden

ein Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten ...

Peter Wingartz

Anna Reise

Johann Peters

Carl Wingartz

Wilhelm Käyser

...

...

...

...

...

des Albert Stadtbürgermeisterei Hildesheim Kreis Dippelroff Regierungs-Bezirk Hildesheim

Im Jahre eintausend achthundert sieben und fünfzigsten ... des Monats September ... vor mir Joseph Pabel ... als Beamten des Personenstandes der Stadtbürgermeisterei Hildesheim

1) der Albert Wilhelm Ritter, zwanzig und dreißig Jahre alt, geboren zu Dorsten ...

2) und die Amalie Schlemper, zwanzig Jahre alt, geboren zu Dorsten ...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hildesheim ...

und die Amalie Schlemper, zwanzig Jahre alt, geboren zu Dorsten ...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hildesheim ...

und die Amalie Schlemper, zwanzig Jahre alt, geboren zu Dorsten ...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hildesheim ...

und die Amalie Schlemper, zwanzig Jahre alt, geboren zu Dorsten ...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hildesheim ...

und die Amalie Schlemper, zwanzig Jahre alt, geboren zu Dorsten ...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hildesheim ...

und die Amalie Schlemper, zwanzig Jahre alt, geboren zu Dorsten ...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hildesheim ...

und die Amalie Schlemper, zwanzig Jahre alt, geboren zu Dorsten ...

4. Der vom Königl. Preuss. Landgericht in Goseculm ...

Die Brautleute erklären, daß sie bei ihrer freien Willkür ...

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Albert Wilhelm Ritter und Amalie Schlemper

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Carl Holpmann, ...

zu Hildesheim wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Robert Schuldes fünf und zwanzig Jahre alt, Standes ...

ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Peter Berges, ...

zu Hildesheim wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Friedrich Weiler, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes ...

Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten ...

Wob Ritter, Amalie Schlemper, Carl Holpmann, Peter Berges, Friedrich Weiler

Joseph Pabel

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hildesheim ...

und die Amalie Schlemper, zwanzig Jahre alt, geboren zu Dorsten ...

Die selben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hildesheim ...

Heirath

Nr 35

Heiraths-Urkunde.

des Carl Schumacher

Stadtbürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungsbezirk Düsseldorf
Am Jahre eintausend achthundert fünf und fünfzig den fünften
des Monats October Vor mittags zehn Uhr erschienen
vor mir Joseph Pabel, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadtbürgermeisterei Hilden
1) der Carl Schumacher, zwei und zwanzig

und
der Maria Catharina Frisch

Jahre alt, geboren zu Herscheid Regierungsbezirk Düsseldorf
Standes Tagelöhner wohnhaft zu Hilden
Regierungsbezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des in
Hilden wohnhaften Mannes Johann Schumacher
sind dasselbe beiderseitig unversehrt und ohne das geringste
Hinderniß der Ehe eingetragene Ehepaar des vorgenannten
und erklärten seine Einwilligung zum Heirath
2) und die Maria Catharina Frisch, vier und
zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungsbezirk Düsseldorf
Standes Spinner wohnhaft zu Hilden
Regierungsbezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des in
Hilden wohnhaften Mannes Johann Jakob Frisch
sind dasselbe beiderseitig unversehrt und ohne das geringste
Hinderniß der Ehe eingetragene Ehepaar des vorgenannten
und erklärten seine Einwilligung zum Heirath

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeindehauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
fünftzigsten
und die
andere am zwei und zwanzigsten vorigen Monats
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs
laut vorgelesen.

- Diese Urkunden sind:
1. Die Geburtsurkunde des Bräutigams, geboren den
fünften und zwanzigsten October acht und fünfzig
und zwei und zwanzig
2. Die hier beifolgende Heirathsurkunde des Bräutigams des
Bräutigams, dt 1857 N: 54 gegeben den fünften
April acht und fünfzig

11.

- 3. Die hier beifolgende Geburtsurkunde des Bräutigams
de 1843 N: 80, geboren den fünften und zwanzigsten
April acht und fünfzig
4. Die hier beifolgende Heirathsurkunde des Bräutigams
de 1854 N: 80, gegeben den fünften und zwanzigsten
April acht und fünfzig

Darauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehestlich wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß

Carl Schumacher und Maria Catharina Frisch

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Franz August Arens, vierzig
Jahre alt, Standes Notar

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des
Caspar Blömer, vierzig
Jahre alt, Standes

Notar zu Romagen wohnhaft, welcher
ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Carl Frick, fünf und
zwanzig
Jahre alt, Standes Maler

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und
des Johann Becker, zwei und zwanzig
Jahre alt, Standes

fabrikarbeiter, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten mit dem
übrigen Anwesenden mit Notar des Bräutigams und des Bräutigams und des Malers des Bräutigams, welche
öffentlich und öffentlich zu sein

Carl Schumacher
Maria Catharina Frisch
F. A. Arens
Caspar Blömer

Carl Frick
Johann Becker

C. Blömer
Carl Frick
Johann Becker

Heirath

Nr. 36.

Heiraths-Urkunde.

des Johann Friedrich Paps

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Im Jahre eintausend achthundert sieben und fünfzig den fünften des Monats October Mor mittags 10 1/2 Uhr, erschienen vor mir Joseph Pabst, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

und der Johann Gördts

1) der Johann Friedrich Paps, Wittman das in Hilden geborene verheiratete Joseph Casparus Heilgen, nun und fünfzig Jahre alt, geboren zu Harrenberghausen Regierungs-Bezirk Köln

Standes Ackerer wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß-jähriger Sohn des in Harrenberghausen verstorbenen Ehepaars Joseph Paps und des verheirateten Ehepaars Casparus Heilgen

2) und die Johanna Gördts, Wittman das in Hiltberg geborene fabrikgewerkschaftliche Wölfelien Jansenberg fünf und dreißig Jahre alt, geboren zu Hiltberg Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes spin wohnhaft zu Hiltmann Regierungs-Bezirk Düsseldorf

groß-jährige Tochter des in Hiltberg verstorbenen Ackerers Joseph Gördts und dessen in Hiltmann verheirateten Wittman des verheirateten Ehepaars Pabilla August Coenen, welche am 17ten Febr. 1807 in Hiltmann verstorben sind

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschießen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden in Hiltmann-Stadt gehabt haben, nämlich die erste am 17ten und zum zweiten Male am 24ten d. M. das fern die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich ongeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenen Gesuche zu willfahren, die mir überreicht, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgeschalteten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen

- 1. die Geburtsurkunde des Brautigams, geboren den 1ten Februar 1807 in Hiltmann... 2. die Heirathsurkunde des Vaters... 3. die Heirathsurkunde der Mutter... 4. die Eheverheirathungsurkunde des Vaters... 5. die Heirathsurkunde der Mutter...

13.

- 5. die Heirathsurkunde des Großvaters... 6. die Geburtsurkunde der Braut... 7. die Heirathsurkunde des Vaters... 8. die Heirathsurkunde der Mutter... 9. die Heirathsurkunde des Großvaters... 10. die Heirathsurkunde der Großmutter...

Hierauf habe ich den vorbenannten Prätigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Friedrich Paps und Johanne Gördts

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Tropsmann, nun und vierzig Jahre alt, Standes Ackerers zu Hiltmann wohnhaft, welcher ein Aposayor de v. neuen Ehegatten, des Wölfelien Buchmüller, nun und vierzig Jahre alt, Standes Ackerers zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Wölfelien Britten, nun und vierzig Jahre alt, Standes Ackerers zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter de v. neuen Ehegatten, und des Gardinwand Vogelsang, nun und dreißig Jahre alt, Standes Ackerers zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Aposayoren und mit der Öffnung der Heirathsurkunde gänzlich

Fried. Paps
Johanna Gördts
F. Tropsmann
W. Buchmüller
W. Britten
F. Vogelsang

Heirath

№ 57.

Heirath- Urkunde.

des Johann Bröcheler

Stadtbürgermeisterei - Hilden - Kreis Düsseldorf, Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sieben und fünfzigsten fünffthausend des Monats October Mittags zu zwölf Uhr, erschienen

vor mir Joseph Patzk, Bürgermeister als Beamten des Personenstandes der Stadtbürgermeisterei Hilden

1) der Johann Bröcheler, Brautigam

und der Katharina

Huhn

Jahre alt, geboren zu Wirselen - Regierungs-Bezirk Aachen

Standes Pflanzmann - wohnhaft zu Duisburg

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jähriger Sohn des zu Eschweiler verstorbenen Salaiten Pflanzmann Franz Bröcheler und Johanna Hausen geborenen

2) und die Katharina Huhn, zwei und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden - Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes spin - wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, groß-jährige Tochter des hier verstorbenen Salaiten Malter Johann Wölffgen Huhn und Johanna Margaretha Bückger, welche am 17ten October 1845 zu Hilden die Ehe eingegangen ist, welche Ehegatten zu sein erklärt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden und Duisburg, Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünfzehnten und zwanzigsten und die andere am zwei und zwanzigsten und auf den vorigen Monat. daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

- 1. Die Geburtsurkunde des Brautigams, geboren den 15ten September 1845, geboren den 15ten September 1845, geboren den 15ten September 1845
- 2. Die Todesurkunde des Malter des Brautigams, geboren den 17ten October 1845, geboren den 17ten October 1845, geboren den 17ten October 1845
- 3. Die Todesurkunde des Malter des Brautigams, geboren den 17ten October 1845, geboren den 17ten October 1845, geboren den 17ten October 1845

4. Die Eheverbindung des Brautigams, geboren den 15ten September 1845, geboren den 15ten September 1845, geboren den 15ten September 1845

5. Die Eheverbindung des Brautigams, geboren den 15ten September 1845, geboren den 15ten September 1845, geboren den 15ten September 1845

Der Brautigam erklärt zu Hilden, daß seine Großeltern seit seiner Geburt einig und zwanzig Jahre zu Duisburg wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Samuel Popberg, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Malter zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Albert Noetker, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Pflanzmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Georg Wenzel, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter, zu Duisburg wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gelesener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden mit Unterschrift des Malter des Brautigams, welche Urkunde zu sein Johann Bröcheler

Hierauf habe ich den vorgenannten Brautigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? - Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Johann Bröcheler und Katharina Huhn

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Hermann Rodenkirchen fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter zu Duisburg wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Samuel Popberg, zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Malter zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Albert Noetker, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Pflanzmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, und des Georg Wenzel, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Fabrikarbeiter, zu Duisburg wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gelesener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den übrigen Anwesenden mit Unterschrift des Malter des Brautigams, welche Urkunde zu sein Johann Bröcheler

Katharina Huhn

Joseph Patzk

Samuel Popberg

D. Popberg

Albert Noetker

Georg Wenzel

Patzk

des
Ferdinand
Siebelhoff
und
der
Juliane
Schmitz

Stadt, Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert fünf und fünfzig den sechszehnten
des Monats October des Monats Herbst mittags zwey Uhr, erschienen
vor mir Johann Fabst, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt, Bürgermeisterei Hilden
1) der Ferdinand Siebelhoff, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Milkrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes fabrikarbeiter wohnhaft zu Milkrath
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn des Johann
Siebelhoff, in Ehe mit Margarethe Schmitz, in
Milkrath geboren und dessen legitime Wittwe.
Das Milkrathische Kirchenbuch ist durch den
Kirchenrat zu Hilden in der Sitzung vom 15. d. M. 1875
aufgehoben worden und die Eintragung in das Kirchenbuch
ist durch den Kirchenrat zu Hilden am 15. d. M. 1875
erklärt.
2) und die Juliane Schmitz, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Immigrath Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Lehrerin wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jährige Tochter des Johann
Schmitz, in Ehe mit Margarethe Schmitz, in
Milkrath geboren und dessen legitime Wittwe.
Das Milkrathische Kirchenbuch ist durch den
Kirchenrat zu Hilden in der Sitzung vom 15. d. M. 1875
aufgehoben worden und die Eintragung in das Kirchenbuch
ist durch den Kirchenrat zu Hilden am 15. d. M. 1875
erklärt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden und Haan Statt gehabt haben, nämlich die erste am
zwei und zwanzigsten und die
andere am vier und zwanzigsten vorigen Monats,
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs
laut vorgelesen.

- Sene Urkunden sind:
1. Die Geburtsurkunde des Bräutigams, geboren den
vier und zwanzigsten August sechszehnt und
zwei und zwanzig
 2. Die Geburtsurkunde der Braut, geboren den
zweyten März sechszehnt und
zwei und zwanzig
 3. Die Geburtsurkunde des Bräutigams, geboren den
zweyten März sechszehnt und
zwei und zwanzig

gelesen seiner sechszehnt und
zwei und zwanzig
in Haan

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß

Ferdinand Siebelhoff und Juliane Schmitz

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann
Fischer, in Ehe mit
Margarethe
Fischer
zu Milkrath wohnhaft, welcher ein Bekannter des
Johann Fötschmann, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
fabrikarbeiter zu Milkrath wohnhaft, welcher
ein Bekannter des
Milkrathischen Lehrer
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Bücher
zu Haan wohnhaft, welcher ein Bekannter des
Johann Wilhelm Kichanz, zwei und zwanzig Jahre alt,
Standes Lehrer zu Milkrath wohnhaft, welcher ein
Bekannter des
neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Anwesenden

Johann
Fischer
Juliane Schmitz
Wittwe Kichanz
Wittwe Schmitz
Kirchenscheine Fischer
Kied Aug. Lebe
Johann Fötschmann
Wilh. Julius Leij
Job. Wilt. Fischer

Lebe

Sohn Ferdinand
Tochter
geboren am 9. 6. 1847
in Solingen
(Standesamt Solingen)
Nr. 248
Ehe geschlossen am 15. 3. 1875
in Solingen
(Standesamt Solingen)
Nr. 248

Fischer Erwin, geb.
24. 5. 1878 in Solingen
geboren am 18. 2. 1895 in Solingen
Nr. 07 Solingen 323/1897

Heirath

Nr. 42

Heiraths-Urkunde.

des Louis Rittinghaus und der Caroline Friedrichs

Stadt, Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungsbezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert ... des Monats October ... vor mir ... Beamten des Personenstandes der Stadt, Bürgermeisterei Hilden.

1) der Louis Rittinghaus, ...

Jahre alt, geboren zu Barmen ... Standes Klauzener ... Regierungsbezirk Düsseldorf ... und die Caroline Friedrichs, ...

Jahre alt, geboren zu Leichlingen ... Standes Wagner ... Regierungsbezirk Düsseldorf ...

Dieselben haben mich erucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath ... und die andere am ...

- Gene Urkunden sind: 1. Ein Geburtsurkunde des Bräutigams ... 2. Ein Geburtsurkunde der Mutter des Bräutigams ... 3. Ein Geburtsurkunde der Braut.

am zwanzigsten April ...

B.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? ...

Louis Rittinghaus und Caroline Friedrichs

hierdurch mit einander gesetzlich verheiratet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Theodor Nopf, ...

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Friedrich Elsep, ...

ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Friedrich Volmer, ...

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Friedrich Vogel, ...

Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gelesener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten ...

Louis Rittinghaus

Caroline Friedrichs Louis Rittinghaus Heinrich Friedrichs

Handwritten signature

Johanna Kants Theodor Nopf, Friedr. Elsep, Friedr. Volmer, Friedr. Vogel

Act of registration stamp: 30.10.1884, Hilden, dated 9.6.1884.

des
Gustav
Reuter

und
der
Maria
Schorn

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sieben und fünfzig den
des Monats October vor mittags elf Uhr, erschienen
vor mir Johann Pabel, Bürgermeister als
Beamter des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden.

1) der Gustav Reuter, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Formenmacher wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf 999 jähriger Sohn des hier
verstorbenen Christoph Johann Reuter und Maria
seiner gestorbenen Ehefrau des verstorbenen Johann
Ernstchen, Tochter aus aufrichtig und erklärter
seiner Einwilligung zur Heirat

2) und die Maria Schorn, sieben und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Unterbach Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Leinwandweber wohnhaft zu Erkrath

Regierungs-Bezirk Düsseldorf sechszehnjährige Tochter des in
Erkrath verstorbenen Leinwandwebers Wilhelm
Schorn und dessen Ehefrau der gestorbenen Johanna
geworbenen Anna Maria Kammer, Tochter
aus aufrichtig und erklärter seiner Einwilligung
zur Heirat

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden und Erkrath Statt gehabt haben, nämlich die erste am
sechszehnten und die

andere am zwei und zwanzigsten letzten Monats
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich ongeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesetze zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs
laut vorgelesen.

- Diese Urkunden sind:
1. die für besagte Geburtsurkunde des Bräutigams
Nr. 311 de 1842, geboren den zwanzigsten März a. H.
gepfändert zwei und vierzig
 2. die für besagte Geburtsurkunde der Braut, des
Bräutigams, Nr. 10 de 1854, gestorben den vier und
zwanzigsten Februar a. H. gepfändert vier und fünfzig

3. die Geburtsurkunde der Braut, geboren den elften
zwanzigsten Mai a. H. gepfändert vier und fünfzig
4. die Geburtsurkunde der Mutter des Bräutigams, des
zwanzigsten Februar, a. H. gepfändert fünf und fünfzig
5. die Befähigungsurkunde besagter Heirathung
zu Erkrath.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß

Gustav Reuter und Maria Schorn

hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Richard, vier und zwanzig
Jahre alt, Standes Maler

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Offizier des neuen Ehegatten, des
Jacob Schaller, sechs und zwanzig Jahre alt, Standes

Leinwandweber zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Wilhelm Wintgen,

sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Maler
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und

des Wilhelm Reuter, sieben und zwanzig Jahre alt,
Standes Leinwandweber zu Solingen wohnhaft, welcher ein

Bräutigam des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten Johann
ihren Anwesenden

Gustav Reuter
Maria Schorn
Johann Richard
Peter Wintgen
Jacob Schaller
Wilhelm Wintgen
Wilhelm Reuter

des

Peter Schiefer

und

der

Helena Klein

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sieben und fünfzig den ein und dreißigsten des Monats October vor mir Joseph Palat, Bürgermeister als Beamteten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Peter Schiefer, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Niederrhein Regierungs-Bezirk Köln

Standes Ackerbau wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß-jähriger Sohn der hier verstorbenen Salome Hagelshausen Peter Schiefer und Johanna Maria Jakob Heuss, welche am 15ten März 1851 zu Hilden öffentlich zur Ehe geschlossen wurden

2) und die Helena Klein, zwei und zwanzig Jahre alt, geboren zu Niederrhein Regierungs-Bezirk Köln Standes Ackerbau wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß-jährige Tochter der hier verstorbenen Salome Hagelshausen Bartholomäus Klein und Johanna Maria Jakob Heuss, welche am 15ten März 1851 zu Hilden öffentlich zur Ehe geschlossen wurden

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am 1ten und die zweite am 8ten October dieses Jahres daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Seine Urkunden sind: 1. Ein Geburtsurkunde des Bräutigams, geboren den 15ten November 1830 zu Hilden, fünf und zwanzig Jahre alt. 2. Ein Geburtsurkunde der Braut, geboren den 15ten März 1833 zu Hilden, zwei und zwanzig Jahre alt.

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Peter Schiefer und Helena Klein hierdurch mit einander gesetlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Wilhelm Reborn, Ackerbau zu Hilden, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Joseph Funk, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau zu Hilden, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Wilhelm Wirtgen, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau zu Hilden, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten, des Bartholomäus Reuter, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerbau, zu Solingen, wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und den übrigen Anwesenden mit Unterschrift des Herrn Palat, des Braut und des Bräutigams, des Bräutlachs, welche anklachen öffentlich und öffentlich zu sein.

Peter Schiefer
Helena Klein
Peter Schiefer
W. Wilm Reborn
Joseph Funk
Wilhelm Wirtgen.
Wilhelm Reuter

B.

des August
Clemens

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sieben und sechzig
des Monats November des mittags zafu Uhr, erschienen
vor mir zafu Patet, Bürgermeister als
Beamten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

und
der Wilhelmine
Blumenrath

1) der August Clemens, fünf und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Höttescheid Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Maler wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß jähriger Sohn de
Helden gestorbenen Malers Peter Wilhelm Clemens
und dessen für verstorbenen Ehefrau des vorgenannten
Gemeinliche Bruchstück, welche am 10ten März 1854
für Einwilligung zur Heirat erklärt
2) und die Wilhelmine Blumenrath, vierzig

Jahre alt, geboren zu Hiltmann Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Frau wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf minderjährige Tochter de
für verstorbenen Hiltmann Hagelstein Johann
Blumenrath und des vorgenannten Clara Hilt,
welche am 10ten März 1854
zur Einwilligung erklärt

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am
sieben und zwanzigsten October und die
andere am dritten November dieses Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich eingetragten
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezeichneten
Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs
laut vorgelesen.

Sene Urkunden sind:

1. Die Geburtsurkunde des Bräutigams, geboren den
sieben und zwanzigsten November auffundsechzig und zwanzig
2. Die Todt-urkunde des Malers des Bräutigams, für
den Johann Peter 1854 de 1864 gestorben den vier und zwanzigsten
November auffundsechzig und zwanzig
3. Die Geburtsurkunde der Braut, geboren den vierzigsten
November auffundsechzig und zwanzig

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelich wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß

August Clemens und Wilhelmine Blumenrath

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Wilhelm Kreis, sieben
und dreißig Jahre alt, Standes Maler
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des
August Ludemann, zwei und sechzig Jahre alt, Standes
Schreiner zu Hilden wohnhaft, welcher
ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Wilhelm Blumenrath,
fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Maler
zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und
des Wilhelm Gruner, fünf und dreißig Jahre alt,
Standes Maler, zu Hilden wohnhaft, welcher ein
Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gesehener Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Anwesenden, mit Nebenbesetzung des
des Protokoll, welche erklärt sind öffentlich und
zu sein

August Clemens
Wilhelmine Blumenrath
Ludemann
F. W. Kreis
H. Ludemann
W. Blumenrath
W. Gruner

Heirath

Nr 46

Heiraths-Urkunde.

des

August
Schrick

und

der Anna
Gertrud

Schallenberg

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sieben und fünfzig den fünfzehnten
des Monats November Vor mittags zehn Uhr, erschienen

vor mir Joseph Pabel, Bürgermeister als
Beamteter des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der August Schrick, vier und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Fuhrknecht wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß-jähriger Sohn des in

Hilden wohnhaften Salomo Nikolas Wilhelm
Schrick und gewerthlosen Wilhelmine Gertrud,
welche am 17ten März 1842 im hiesigen Familienrat
zur Gültigkeit erklärt worden

2) und die Anna Gertrud Schallenberg, fünf
und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Heerath Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Dienstmagd wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf, einfache groß-jährige Tochter des
in Heerath wohnhaften Salomon Schallenberg,
an die Wittwe Johanna des Nikolas
Wilhelm Bernbach der als hiesiger Aufseher
in gesetzlicher Weise am 17ten März 1842
zur Gültigkeit erklärt worden

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden in Langenfeldt Statt gehabt haben, nämlich die erste am fünfzehnten August und sieben und zwanzig im hiesigen October, und die andere am fünf und zwanzigsten August und ersten November des hiesigen Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich eingesehen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt ausgehsten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Sene Urkunden sind:
1. Die hier beifolgende Geburtsurkunde des Bräutigams Nr. 124 de 1842, geboren den vier und zwanzigsten November achtzehnhundert zwei und zwanzig
 2. Die Geburtsurkunde der Braut, geboren den vier und zwanzigsten Mai achtzehnhundert sieben und zwanzig
 3. Die Auffündigung über die bürgerliche Verheirathung in Langenfeldt

13.

4. Die von dem Nikolas Wilh. Bernbach aufgenommenen Notizen über das Verhalten der Braut an dem vorgedachten gesetzlichigen Tage, am 17ten März 1842, und zwar am 17ten und zwanzigsten September achtzehnhundert sieben und zwanzig, worin die gesetzlichigen Notizen von dem Familienrat zu dem Rufe zu der gesetzlichigen Gültigkeit und August Schrick

Darauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

August Schrick und Anna Gertrud Schallenberg

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Vogel, auf und zwanzig Jahre alt, Standes Raths

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Wilhelm Beckner, sieben und zwanzig Jahre alt, Standes Raths

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Nikolas Herbert, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Raths

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und des Carl Schrick, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Raths

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem

übrigen Communalen und Notarien des hiesigen Stadt-Bräutigams, welche öffentlich hiezu anwesend waren zu sein

August Schrick
 Gertrud Schallenberg
 Wilhelm Pabel
 Friedrich Vogel
 Wilhelm Beckner
 Notar
 Carl Schrick
 Salom.

Heirath

Nr 47

Heiraths-Urkunde.

des Gustav Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sieben und sechzig den neunzehnten des Monats November des Mittags zehn Uhr, erschienen vor mir Joseph Patz, Bürgermeister als Beamteten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

1) der Gustav Adolf Hoover, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hildenbach Regierungs-Bezirk Arnsberg

Standes Kaufmann wohnhaft zu Hildenbach Regierungs-Bezirk Arnsberg groß-jähriger Sohn des zu Hildenbach geborenen Hofhalters und Kaufmannes Joseph Hoover und dessen dort verheiratheten Ehefrau Johanna Elisabeth Schmitt, welche am fünften März sind ihre Einwilligung zur Ehe

2) und die Johanna Neustbaum, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Casperstruth Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes spinne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß-jährige Tochter des zu Hildenbach geborenen Hofhalters und Kaufmannes Johann Neustbaum und dessen dort verheiratheten Ehefrau Catharina, welche am fünften März sind ihre Einwilligung zur Ehe

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre der Gemeinde-Hauses zu Hilden und Hildenbach statt gehabt haben, nämlich die erste am

andere am neunten November dieses Jahres

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich eingeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:

1. Das Geburtsbuch des Bräutigams, geboren den neunten März, aufgeführt am drei und sechzig

2. Das Heirathsbuch des Bräutigams, aufgenommen den fünften November, aufgeführt am drei und sechzig

3. Das Geburtsbuch der Braut, geboren den sechsten April, aufgeführt am drei und sechzig

4. Das Heirathsbuch der Braut, aufgenommen den fünften März, aufgeführt am drei und sechzig

5. Das Heirathsbuch des Bräutigams, aufgenommen den fünften März, aufgeführt am drei und sechzig

6. Das Heirathsbuch der Braut, aufgenommen den fünften März, aufgeführt am drei und sechzig

7. Das Heirathsbuch des Bräutigams, aufgenommen den fünften März, aufgeführt am drei und sechzig

8. Das Heirathsbuch der Braut, aufgenommen den fünften März, aufgeführt am drei und sechzig

4. Die Befreiung über die bürgerliche Heirath in Hildenbach

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß:

Gustav Adolf Hoover und Johanne Neustbaum

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Patz Benninghoven, fünf und sechzig Jahre alt, Standes Kaufmann

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Sohn des neuen Ehegatten, des August Vollbracht, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann zu Hildenbach wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten, des Julius Volmer, drei

und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten und des Johann Heinrich Volmer, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Ackerer, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den

übigen Anwesenden

Gustav Hoover

Johanne Neustbaum

Julius Volmer

Patz Benninghoven

Aug. Vollbracht

Ham. Hiltner

Julius Volmer

Ham. Hiltner

Patz Benninghoven

Heirath

Nr 48

Heiraths-Urkunde.

des Carl
Wilhelm
Ludwig
Troststein

Stadt-Bürgermeisterei Helden Kreis Düpeltroop Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sieben und sechzigsten Sonntags
des Monats November — vor mittags — zehn — Uhr, erschienen
vor mir Joseph Sabel Bürgermeister als
Beamteten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Helden

1) der Carl Wilhelm Ludwig Troststein, Sohn

und
der Wilhel.
mine
Schmalt.

Jahre alt, geboren zu Heinsode — Regierungs-Bezirk Erfurt,

Standes Fabrikarbeiter — wohnhaft zu Wald

Regierungs-Bezirk Düpeltroop — groß-jähriger Sohn des

in Klein-Bernthausen wohnhaften Pfleger
Haber Johann Joseph Sabel Troststein und
Joseph Sabel Sabel

2) und die Wilhelmine Schmalt, zwei und
zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden — Regierungs-Bezirk Düpeltroop

Standes Frau — wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düpeltroop — groß-jährige Tochter des
in Bensath wohnhaften Holzschuhmacher Carl Wilhelm
Schmalt und seiner Frau Elisabeth geb. v. d. Hagen
Lep. Johann Jakob Meppenbergh, welche nun
verstorben sind und ihre Einwilligung zur Heirath
erklärt.

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Er-
wägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des
Gemeinde-Saales zu Hilden und Wald Statt gehabt haben, nämlich die erste am
Dritten — und die

andere am zehnten November d. J. d. J. d. J.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen
gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem
Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingeschienen, und wie folgt aufgezählten
Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs
laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

1. Dem Geburtsbuche des Bräutigams, geboren den
zweiten Februar achtzehnhundert sieben und sechzig
2. Dem Heirathsbuche des Habers des Bräutigams,
geboren den zwanzigsten Juni, achtzehnhundert
sechs und sechzig
3. Dem Heirathsbuche des Meppenbergh des Bräutigams, geboren

den zehnten November, achtzehnhundert sieben und sechzig
4. Dem Heirathsbuche des Meppenbergh des Bräutigams, geboren den
zweiten Februar achtzehnhundert sieben und sechzig
5. Dem Heirathsbuche des Habers des Bräutigams, geboren den
zwanzigsten Juni, achtzehnhundert sieben und sechzig
6. Dem Heirathsbuche des Meppenbergh des Bräutigams, geboren den
zweiten Februar achtzehnhundert sieben und sechzig
7. Dem Heirathsbuche des Meppenbergh des Bräutigams, geboren den
zweiten Februar achtzehnhundert sieben und sechzig
8. Dem Heirathsbuche des Meppenbergh des Bräutigams, geboren den
zweiten Februar achtzehnhundert sieben und sechzig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander
ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre
ich im Namen des Gesetzes, daß

Carl Wilhelm Ludwig Troststein und
Wilhelmine Schmalt

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des August Schmalt, zwei
und zwanzig Jahre alt, Standes Haber

zu Helden wohnhaft, welcher ein Bräutigam der neuen Ehegatten, des
Ferdinand Schmalt, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes
Haber — zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Bräutigam der neuen Ehegatten, des Hermann Schmalt,
zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Gastwirth

zu Benrath wohnhaft, welcher ein Goppebrater der neuen Ehegatten und
des Carl Ellenbeck, sieben und zwanzig Jahre alt,
Standes Meist — zu Hilden wohnhaft, welcher ein

Bräutigam der neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und
Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem

Bräutigam unterschrieben, und die Urkunde dem
Meppenbergh des Bräutigams vorgelesen und unterschrieben.

Die Urkunde ist zu sein
Carl Wilhelm Troststein

Wilhelmine Schmalt

August Schmalt

Ferdinand Schmalt

Hermann Schmalt

C. Ellenbeck

A.

des

Florentin Roubi

und

der

Johanne Hölterhoff

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Pöpelroff Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert hundert sechzig den zweyten zwey und zwanzigsten des Monats November vor mittags als Uhr, erschienen vor mir Johes Pabel, Direktor als Beamteten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden
1) der Florentin Roubi, alt und zwanzig

Jahre alt, geboren zu Privas Regierungs-Bezirk Ardenne
Standes Souiker wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Pöpelroff groß jähriger Sohn des Chateaux de disere auf dem Reben des Johann Robert Roubi und des Madame de la Priva Barberot, welche am zweyten und zwanzigsten des Monats November des Jahres zwey und zwanzig hundert acht und sechzig und die Johanne Hölterhoff, zwanzig

Jahre alt, geboren zu Gosse Regierungs-Bezirk Pöpelroff
Standes son wohnhaft zu Hilden
Regierungs-Bezirk Pöpelroff zwey und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden am zweyten und zwanzigsten des Monats November des Jahres zwey und zwanzig hundert acht und sechzig und die Johanne Hölterhoff, zwanzig

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgezeichneten öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Stadt gehabt haben, nämlich die erste am zweyten und zwanzigsten des Monats October und die andere am zweiten November des Jahres zwey und zwanzig hundert acht und sechzig und daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehen, und wie folgt aufgezeichneten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des von Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Diese Urkunden sind:
1. Die Geburtsurkunde des Bräutigams, geboren den zweyten und zwanzigsten des Monats November des Jahres zwey und zwanzig hundert acht und sechzig und die Johanne Hölterhoff, zwanzig
2. Die Geburtsurkunde der Braut, geboren den zweiten des Monats October des Jahres zwey und zwanzig hundert acht und sechzig und die Johanne Hölterhoff, zwanzig

3. Die Geburtsurkunde der Braut, geboren den zweyten und zwanzigsten des Monats November des Jahres zwey und zwanzig hundert acht und sechzig und die Johanne Hölterhoff, zwanzig
4. Die Einwilligung des Vaters des Bräutigams, geboren am zweiten und zwanzigsten des Monats October des Jahres zwey und zwanzig hundert acht und sechzig und die Johanne Hölterhoff, zwanzig
5. Die Einwilligung der Mutter des Bräutigams, geboren am zweiten und zwanzigsten des Monats October des Jahres zwey und zwanzig hundert acht und sechzig und die Johanne Hölterhoff, zwanzig

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Florentin Roubi und Johanne Hölterhoff
hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Hölterhoff, ein und zwanzig Jahre alt, Standes Braunbauern zu Hilden wohnhaft, welcher ein Offizier des neuen Ehegattens, des Frau Mourch, fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Souiker zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegattens, des König Beaumont sechs und zwanzig Jahre alt, Standes Souiker zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegattens, und des Louis Verd, neun und zwanzig Jahre alt, Standes Souiker, zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegattens, zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstandes-Beamten und den übrigen Ausscheidern.

Rouby Florentin
Johanne Hölterhoff
Johanne Hölterhoff
Wilhelmine Hammann
Peter Hölterhoff
Mourch François
August Beaumont

144. Nr. 338/1923 Barmen.
Sohn Johann
Tochter
geboren am 7. 6. 1895
in Barmen
(Standesamt Barmen)
Mitte Nr. 221/1923
2. Ehe geschlossen am 22. 11. 1923
in Barmen
(Standesamt Barmen)
Barmen Nr. 221/1923

des
Eduard
Dickes

Stadt-Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert sechshundert fünfzig den
des Monats November des mittags sech Uhr, erschienen
vor mir Joh. Pabst, Bürgermeister als
Beamteten des Personenstandes der Stadt-Bürgermeisterei Hilden

und
der Anna
Amalie
Schroeldgen

1) der Eduard Dickes sechshundert fünfzig

Jahre alt, geboren zu Goye Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes Bäcker wohnhaft zu Goye

Regierungs-Bezirk Düsseldorf sechshundert jähriger Sohn de
zu Goye Wesphaalen Dickes und der genannten Wesphaalen
Kemper nach demselben waren und ihre
willkürliche zur Erziehung erhalten

2) und die Anna Amalie Schroeldgen sechshundert
zwanzig

Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf
Standes ofne wohnhaft zu Hilden

Regierungs-Bezirk Düsseldorf sechshundert jährige Tochter de
zu Hilden Wesphaalen Salomon Richard haben
Schroeldgen und genannten Johann von Baer
nach demselben waren und ihre Erziehung
zur Erziehung erhalten

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden im Hörsaal Statt gehabt haben, nämlich die erste am zukunft und die andere am sechshundertfünfzig November sechshundertfünfzig daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind:
1. Die Geburtsurkunde des Bräutigams, geboren den zukunft sechshundertfünfzig April sechshundertfünfzig vier und zwanzig
 2. Die per hiesigen Geburtsurkunde des Bräutl. Nr. 46 de 1846 geboren den zukunft April sechshundertfünfzig sechshundertfünfzig und zwanzig
 3. Die Befreiung über die heirathliche Ankündigung Hilden

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Eduard Dickes und Anna Amalie Schroeldgen

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Friedrich Wilhelm Kretz,
sechshundertfünfzig Jahre alt, Standes Notar

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Spazier der neuen Ehegatten, des
Friedrich Frauenhoff sechshundertfünfzig Jahre alt, Standes
Merkantiler zu Hilden wohnhaft, welcher

ein Spazier der neuen Ehegatten, des Johann Arons, sechshundert
und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann

zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter de
des Friedrich Wilhelm Breuer, sechshundertfünfzig Jahre alt,
Standes Notar, zu Hilden wohnhaft, welcher ein

Bekannter de neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gesetzlicher Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und den
übrigen Beamteten

Eduard Dickes
Amalie Schroeldgen
J. W. Dickes
Wesphaalen Dörnyus
F. Schroeldgen
U. Johann von Lommit
J. W. Kretz
Wesphaalen
Stadts
J. W. Breuer

Wesphaalen Amalie
Wesphaalen
geboren am 25. 1. 1844
in Hilden
(Standesamt
.....)
Ehe geschlossen am 2. 2. 1846
in Hilden
(Standesamt Hilden
Nr. 80/1846)

des Ferdinand Hart Bürgermeisterei Hilden Kreis Düsseldorf Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre einundachtzig hundert sieben und fünfzig den zwölften des Monats Dezember vor mir Joseph Patz Bürgermeister als Beamter des Personenstandes der Hart-Bürgermeisterei Hilden

1) der Ferdinand Volmer, Brautigam

und der Maria Helene Volmer Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes Kaufmann wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf groß-jähriger Sohn des Jacob Volmer

2) und die Maria Wilhelmine Helene Volmer, Braut, vier und zwanzig Jahre alt, geboren zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

Standes ohne wohnhaft zu Hilden Regierungs-Bezirk Düsseldorf

groß-jährige Tochter des Joseph Volmer und dessen Ehegattin, des Joseph Helbermann, welche letztere unverschieden ist und ihre Einwilligung zur Ehe erklärt hat

Dieselben haben mich erjudt, die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Hilden Statt gehabt haben, nämlich die erste am vier und zwanzigsten November und die andere am ersten December d. J. 1855, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich angeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

- Jene Urkunden sind: 1. Die vier beweisende Geburtsurkunden des Brautigams, Nr. 89 de 1837, geboren den ersten Februar 1837, zu Hilden. 2. Die vier beweisende Geburtsurkunden der Braut, Nr. 1 de 1843, geboren den ersten Januar 1843, zu Hilden.

3. Die vier beweisende Geburtsurkunden des Brautigams, Nr. 101 de 1855, geboren den zwanzigsten September 1855, zu Hilden.

Hierauf habe ich den vorgenannten Bräutigam und die vorgenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

Ferdinand Volmer und Maria Wilhelmine Helene Volmer

hierdurch mit einander gesetzlich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des Johann Burscheid, Brautigam, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten, des Jacob Dicks, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Bäcker zu Hilden wohnhaft, welcher ein Pfarrer des neuen Ehegatten, des Adolph Saniford, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten und des Hugo Fromm, vier und zwanzig Jahre alt, Standes Kaufmann zu Hilden wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatten zu sein erklärte, und wurde nach gechehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten und dem

Ferdinand Volmer

Maria Volmer, Joseph Volmer, Louise Silbertropf

Wilhelmine Volmer geb. Helbermann

Adolph Saniford, Jacob Dicks, Johann Burscheid

Hugo Fromm

des

Bürgermeisterei Kreis Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Im Jahre eintausend achthundert den
des Monats mittags Uhr, erschienen
vor mir als
Beamtens des Personenstandes der Bürgermeisterei
1) der

und

der

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Bezirk
Standes wohnhaft zu
Regierungs-Bezirk jähriger Sohn de

2) und die

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Bezirk
Standes wohnhaft zu
Regierungs-Bezirk jährige Tochter de

Dieselben haben mich ersucht, die zwischen ihnen verabredete Heirath geseglich abzuschließen: und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nämlich die erste am und die

andere am
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen den gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich eingeschlagen gewesen, daß auch kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingelegt worden ist; habe ich, um jenem Gesuche zu willfahren, die mir überreichten, beziehungsweise von mir eingesehenen, und wie folgt aufgezählten Urkunden, so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen.

Jene Urkunden sind:

Gegenwärtig habe Ich selbst Register-Nummer
zum und fünfzig ab.

Witten, am 31. Dezember 1847

Der Bürgermeister
Witten

Hierauf habe ich den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut befragt: ob sie einander ehelichen wollten? — Da nun jeder der beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß

hierdurch mit einander geseglich verheirathet sind.

Also verhandelt in Gegenwart des

Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt, des
Jahre alt, Standes
wohnhaft, welcher
zu
ein de neuen Ehegatt, des
Jahre alt, Standes
zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt und
des Jahre alt,
Standes, zu wohnhaft, welcher ein
de neuen Ehegatt zu sein erklärte, und wurde nach geschehener Vorlesung und Genehmigung gegenwärtige Urkunde unterzeichnet von mir dem Personenstands-Beamten